

notar editorial	71
notar impressum	76
notar intern	
Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsbehelfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Anhörungsrügensgesetz)	72
notar info	
Arbeitsgruppe „Patientenautonomie am Lebensende“	80
Das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer – ein Zwischenbericht – <i>Notar a. D. Dr. Till Schemmann</i>	81
Vierte Tagung Berufspolitik: Die Aufgabe des Notars im Lichte neuer Herausforderungen in Staat und Gesellschaft	86
Kleine Anfrage der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zur Zukunft der Kammermitgliedschaften	88
Feierliche Zeugnisübergabe für Notarfachangestellte in Thüringen – <i>Notarassessor Dr. Dirk-Ulrich Otto</i>	88
notar justiz	
Aktuelle Themen / Gesetzgebungsverfahren	90
Zukunftsfähige Justiz – Studie des Justizministeriums Niedersachsen zur Konzentration der Justiz auf ihre Kernaufgaben	90
notar europa	
Nachrichten aus Brüssel	91
Die Forum Group „Hypothekenkredit“ bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaft – <i>Notar Michael Becker</i>	93
notar buch	
Kersten/Bühling, Formularbuch und Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit – <i>Notarassessorin Keslin Lüdecke-Glaser</i>	96
Weingärtner, Helmut, Das notarielle Verwahrungsgeschäft, Heymanns-Verlag – <i>Notarassessor Detlef Heins</i>	96
notar kurz vor schluss	
Vorankündigungen	97



Liebe Leserinnen und Leser,

am 31. Juli 2004 ist mit den neuen §§ 78a–78c der Bundesnotarordnung die gesetzliche Grundlage für das zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer geschaffen worden. Die Kostenexplosion im Betreuungswesen hatte die Landesjustizverwaltungen dazu motiviert, sich verstärkt mit dem Instrument der Vorsorgevollmacht zu beschäftigen. In diesem Zusammenhang ist es der Bundesnotarkammer gelungen, die Politik von den vielfältigen praktischen Vorteilen der zentralen Registrierung zu überzeugen und die Öffnung des Registers für privatschriftliche Vollmachten zu erreichen. Notar a.D. Dr. Till Schemmann zieht für Sie die Zwischenbilanz dieser erfolgreichen Initiative.

Die EU-Kommission legt bei der Ausgestaltung und Vertiefung des Binnenmarktes einen Arbeitsschwerpunkt auf den Bereich der Finanzdienstleistungen. Ein Ziel ist dabei die Schaffung eines Binnenmarktes für Hypothekenkredite. In diesem Zusammenhang stellen sich Fragen, die für das Notariat von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind: Ist das Produkt, das ein Kreditgeber anbietet, nur der Kreditvertrag oder hängt das in einem Land der Europäischen Gemeinschaft zu dessen dinglicher Sicherung verwendete Grundpfandrecht als Teil des Finanzprodukts damit untrennbar zusammen? Gebieten die Regeln des Binnenmarktes, in deutsche Grundbücher englische „mortgages“ einzutragen? Seit Anfang des Jahres 2003 arbeitet eine Expertengruppe zum Hypothekenkredit bei der Europäischen Gemeinschaft an diesen und anderen hochkomplexen Fragen. Notar Michael Becker, für den europäischen Notarverband CNUE Mitglied dieser Arbeitsgruppe, stellt für Sie die Arbeit der Forumgruppe vor und macht einmal mehr deutlich, wie wichtig die aktive Mitarbeit des Notariats an den Rechtssetzungsverfahren der EU ist.

Mit dem Referentenentwurf eines Anhörungsrügensgesetzes ist die Bundesregierung dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts aus einem Beschluss vom 30. April 2003 gefolgt und hat dabei zur Stärkung des Rechts auf rechtliches Gehör weitgehende Eingriffe in die Rechtskraft in Kauf genommen. Der Deutsche Notarverein hat zu dem Entwurf kritisch Stellung genommen und aufgezeigt, dass das gewünschte Ergebnis auch mit weniger einschneidenden Mitteln zu erzielen ist. Die Stellungnahme haben wir für Sie abgedruckt. Der nunmehr vorgelegte Regierungsentwurf zeigt, dass der Deutsche Notarverein hier in Teilbereichen Gehör gefunden hat.

Daneben runden weitere Berichte aus der nationalen und europäischen Arbeit des Deutschen Notarvereins wie gewohnt den *notar* ab. Wir hoffen, für Sie ein informatives Heft zusammengestellt zu haben und wünschen Ihnen viel Freude bei der Lektüre.

*Herzlichst Ihr
Till Franzmann*

Das Bundesverfassungsgericht hat am 30. April 2003 (Az.: 1 PBvU 1/02) beschlossen, dass es gegen das Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG verstößt, wenn eine Verfahrensordnung keine fachgerichtliche Abhilfemöglichkeit für den Fall vorsieht, dass ein Gericht in entscheidungserheblicher Weise den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt hat. Mit dieser Entscheidung (abgedruckt in NJW 2003, 1924 ff. und im Internet veröffentlicht unter <http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/frames/2003/4/30>) wurde die vom Bundesverfassungsgericht bisher vertretene gegenteilige Auffassung aufgegeben.

Das Bundesverfassungsgericht hat zugleich dem Gesetzgeber aufgetragen, die erforderlichen Regelungen bis zum 31. Dezember 2004 zu treffen.

Zur Umsetzung des Plenarbeschlusses hat das Bundesministerium der Justiz sodann im April 2004 den **Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsbehelfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Anhörungsrügensgesetz)** vorgelegt und u.a. dem Deutschen Notarverein zur Stellungnahme übersandt.

Die Stellungnahme des Deutschen Notarvereins zum Referentenentwurf wird nachstehend abgedruckt. Sie ist ebenfalls auf der Internetseite des Deutschen Notarvereins (<http://www.dnotv.de>) veröffentlicht.

Wesentlicher Gegenstand der Stellungnahme ist der neue § 29a Absatz 1 FGG-E und der in § 81 GBO einzufügende Absatz 3. Deshalb soll deren Wortlaut zum besseren Verständnis vorangestellt werden:

§ 29a Absatz 1 FGG-E

„§ 29a

Auf Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzusetzen, wenn

1. ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung nicht gegeben ist,
2. die Entscheidung nicht im Rahmen eines Rechtsmittels gegen eine andere Entscheidung überprüfbar ist und
3. einem Beteiligten das rechtliche Gehör in entscheidungserheblicher Weise versagt war.

§ 81 Absatz 3 GBO-E

„(3) Die Vorschrift des § 29a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über die Fortsetzung des Verfahrens bei Versagung des rechtlichen Gehörs ist entsprechend anzuwenden.“ KLG

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsbehelfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Anhörungsrügensgesetz)

Der Deutsche Notarverein sieht davon ab, zu jeder einzelnen Änderung Stellung zu nehmen. Wir beschränken uns vielmehr auf die Gesetzesvorschläge, die den Kernbereich notarieller Tätigkeit betreffen, nämlich die freiwillige Gerichtsbarkeit (FG). Gegenstand folgender Ausführungen werden daher nur der Artikel 4 und der Artikel 5 des Entwurfs mit der Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) durch Einfügung des § 29a FGG-E und der Änderung der Grundbuchordnung (GBO) mit der Einfügung eines neuen Absatzes 3 in § 81 GBO sein.

I. Vorbemerkungen

Ziel des Anhörungsrügensgesetzes ist es, für unanfechtbare Urteile aller Instanzen eine besondere Anhörungsrüge zu schaffen, die eine fachgerichtliche Überprüfung einer entscheidungserheblichen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gewährleistet.

1. Allgemeines

Wir möchten eine allgemeine Bemerkung voranschicken:

Grundsätzlich schadet die Durchbrechung der Rechtskraft durch die Anhörungsrüge der Rechtssicherheit und kann auch Missbräuchen des Rechtsstaates durch Querulanten Vor-

schub leisten. Auch Rechtskraft und Rechtssicherheit als Gebote effektiven Rechtsschutzes sind – als Gegenleistung des Staates für den Verzicht des Einzelnen auf Selbsthilfe im Rahmen des *contrat social* – Rechtsgüter mit Verfassungsrang, gegenüber denen auch das Recht auf rechtliches Gehör nur im Rahmen einer Güter- und Interessenabwägung Geltung beanspruchen kann.

Gerade im Zivilprozessrecht sollte z. B. ein Unterlaufen von Präklusionsvorschriften (vgl. etwa §§ 282, 296, 530 ZPO) durch die Anhörungsrüge vermieden und – neben der „Flucht in das Versäumnisurteil“ (§ 342 ZPO) – kein weiterer Weg zur Verzögerung von Prozessen geschaffen werden. Eine solche Verzögerung könnte etwa da-

durch bewerkstelligt werden, dass regelmäßig am Tag vor dem Termin zur Verkündung einer Entscheidung noch ein Schriftsatz eingereicht wird, der rein wegen gerichtsorganisatorischer Sachzwänge den erkennenden Richter nicht mehr erreichen kann. „Passt“ dann das Ergebnis der verkündeten Entscheidung nicht, wird eine Anhörungsrüge erhoben.

Besonders deutlich wird der Zusammenhang des rechtlichen Gehörs mit den Rechten der anderen Partei auf effektiven Rechtsschutz im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes. Es steht zu befürchten, dass es künftig einstweilige Verfügungen oder dingliche Arreste ohne mündliche Verhandlung kaum mehr geben wird. Wie soll z. B. dann der massenhafte Verkauf von unter Verletzung gewerblicher Schutzrechte hergestellten Waren (Produktpiraterie) effektiv verhindert werden können?

Es besteht die Gefahr, dass unser Prozessrecht (im Gegensatz zum evident klägerfreundlichen US-amerikanischen Zivilprozess) zu einem Verfahren wird, in dem der Schutz des Beklagten in den Vordergrund gerät. Jedes dieser Extreme ist von Übel. Dass das deutsche Verfahrensrecht von der Verletzung des rechtlichen Gehörs geprägt sei, lässt sich nun wirklich nicht behaupten und auch empirisch nicht belegen.

Mit Skepsis betrachten wir auch die Tatsache, dass das Gericht der Ausgangsentscheidung über die Zulässigkeit und Begründetheit der Anhörungsrüge entscheidet. Niemand ist frei vom Menschlichen, auch Richter eventuell nicht. Der Vorwurf, das rechtliche Gehör nicht gewährt zu haben, trifft einen Richter wohl im Kern des beruflichen Selbstverständnisses. So steht zu befürchten, dass die Anhörungsrüge in der Praxis oft mit Befangenheitsanträgen kombiniert wird und der Fall letztlich dann doch Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde wird; dann wäre die erhoffte Entlastung des Bundesverfassungsgerichts nicht erreicht.

Aus unserer Sicht ist die Schaffung eines zusätzlichen Rechtsbehelfs auch mit geringeren Eingriffen in Rechtskraft und Rechtssicherheit möglich, nämlich über eine Erweiterung der Restitutionsgründe in § 580 ZPO, etwa durch Schaffung einer neuen Nummer 8. Ein § 577a ZPO müsste dann als dritter Titel eine Wiederaufnahmebeschwerde analog §§ 578 ff. einführen, was ohnehin auch außerhalb der Anhörungsrüge geboten wäre. Zu Recht weist die Bundesrechtsanwaltskammer in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass das Grundrecht auf rechtliches Gehör nur eines von mehreren Verfahrensgrundrechten sei und den anderen Verfahrensgrundrechten gegenüber (Recht auf gesetzlichen Richter, Willkürverbot, allgemeines Rechtsstaatsprinzip) keinen Vorrang genieße. In einem neuen § 580 Nr. 8 ZPO sollte damit jede entscheidungserhebliche Verletzung von Verfahrensgrundrechten einen Restitutionsgrund darstellen.

Der Vorteil dieses Vorschlags gegenüber § 321a ZPO-E liegt darin, dass (1) für die Restitutionsklage in den §§ 578 ff. ZPO bereits eine durchnormierte Verfahrensordnung vorliegt, (2) für die Restitutionsklage in der Regel ein anderer Spruchkörper zuständig ist und (3) die Rechtskraft der Ausgangsentscheidung zunächst bestehen bleibt, bis und soweit (d.h. es ist auch nur eine teilweise Rechtskraftdurchbrechung möglich) eine Restitutionsentscheidung ergeht, § 590 ZPO. § 582 ZPO stellt zudem auch eine zutreffende Zulässigkeitsschranke auf (vergleichbar § 90 BVerfGG). Die fortbestehende Rechtskraft der Ausgangsentscheidung und das hierin liegende Risiko von Vollstreckungsschäden kann über die Rechtsbehelfe des Zwangsvollstreckungsrechts aufgefangen werden.

Auch scheint uns eine Lösung des Problems über das Institut der Restitutionsklage durchaus im Rahmen des Gestaltungsspielraums zu liegen, den das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber eingeräumt hat.

Entsprechende Regelungen sind dann auch in den anderen Verfahrensgesetzen zu treffen.

Dies gilt auch für das FGG. Zwar ist die ZPO über die ausdrücklichen Verweisungen in §§ 14, 15 FGG auch auf Verfahren nach dem FGG anwendbar, aber für die §§ 578 ff. ZPO gilt dies wohl nur in den echten Streitsachen der FG. Zum Begriff derselben siehe unten 2. Daher erschiene – anstelle des § 29a FGG-E – eine ausdrückliche Verweisung auf §§ 578 ff. ZPO bzw. eine neue Wiederaufnahmebeschwerde in § 577a ZPO-E in einem alternativen § 29a FGG-E als angebracht. Denkbar wäre eine Restitutionsentscheidung in der FG auch in den Fällen der „tradierten“ Restitutionsgründe des § 580 Nrn. 1-7 ZPO. Ein Wiederaufnahmeverfahren für Entscheidungen der FG könnte u.U. im Grundsatz sogar die Rückgängigmachung von Eintragungen (im Grundbuch oder Handelsregister) oder von statusändernden Entscheidungen (Adoptionen) jedenfalls mit Wirkung für die Zukunft rechtfertigen, von Fällen überragenden Verkehrsschutzinteresses einmal abgesehen (vgl. etwa §§ 20 Abs. 1 Nr. 4, 131 Abs. 1 Nr. 4, 202 Abs. 1 Nr. 3 UmwG). Doch selbst hier besteht, wie die Rechtsprechung des BGH zum Landwirtschaftsanpassungsgesetz gezeigt hat, ein Bedürfnis nach Durchbrechung der Bestandskraft einer Registereintragung (näher hierzu Widman/Mayer, § 20 UmwG RNr. 388 ff.).

2. Zu § 29a FGG-E

Nunmehr im Einzelnen zu § 29a FGG-E (falls die oben dargestellten Überlegungen nicht aufgegriffen werden sollten):

Die Bundesrechtsanwaltskammer weist in ihrer Stellungnahme mit Recht auf die Unterschiede im Wortlaut zwischen § 321 Abs. 1 Nr. 3 ZPO-E („verletzt“) und § 29a Abs. 1 Nr. 3 FGG-E („versagt“) hin und empfiehlt eine Angleichung des Wortlauts. Der Deutsche Notarverein teilt diese Auffassung.

Darüber hinaus berührt die Plenarentscheidung des BVerfG die FG nur insofern, als eine Anhörungsrüge nur für solche Entscheidungen der FG in Betracht kommt, die der (formellen) Rechtskraft fähig sind, d.h. die mit der – befristeten – Beschwerde angefochten werden können. Denn in allen anderen Fällen der FG stellt das FGG dem in seinem rechtlichen Gehör Verletzten andere Verfahrensmittel zur Verfügung (vgl. etwa § 18 FGG, oder §§ 19 ff. FGG), durch die den Geboten des BVerfG bereits Rechnung getragen ist (hierzu nachfolgend II. und III.). Als Korrelat schlägt der Deutsche Notarverein die Kodifizierung des für das Erbscheinsverfahren entwickelten Vorbescheids und die Ausdehnung dieses Instruments auf alle „echten“ Verfahren der FG vor (hierzu nachfolgend IV.).

§ 29a FGG-E, der über § 81 Abs. 3 GBO-E bzw. § 89 Abs. 3 SchiffsRO-E auch im Grundbuch- und Schiffsregisterverfahren entsprechend anzuwenden wäre, würde aus folgendem Grund für die meisten Entscheidungen der FG nicht passen:

Das FGG spricht an einigen Stellen von Rechtskraft und meint hiermit die formelle Rechtskraft im Sinne einer Unanfechtbarkeit der Entscheidung. Die formelle Rechtskraft tritt jedoch bei den meisten Entscheidungen der FG gar nicht ein, weil kein befristetes Rechtsmittel gegen sie gegeben ist, sondern (nur) die unbefristete Beschwerde, § 19 FGG. Die Entscheidungen der FG sind damit zwar der formellen Rechtskraft fähig, sie erwachsen jedoch mangels befristeten Rechtsmittels oft nicht in Rechtskraft, wenn der Beschwerdeweg nicht durch alle Instanzen ausgeschöpft wird. In der FG knüpft deshalb die Frage der Wirksamkeit einer Verfügung auch nicht an die formelle Rechtskraft an, sondern gemäß § 16 Abs. 1 FGG regelmäßig an deren Bekanntmachung. Anderes gilt nur für die echten Streitverfahren der FG, also etwa die Verfahren nach § 43 WEG, §§ 53a ff., § 56c, § 56f FGG oder nach §§ 87 ff.

SachenRBERG. Hier kann wegen der Nähe der betreffenden Verfahren zum Zivilprozess auf die dort entwickelten Vorschriften ohne weiteres zurückgegriffen werden, damit auch auf den dem Zivilprozessrecht nachgebildeten § 29a FGG-E.

Viel bedeutender ist jedoch die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Anhörungsrüge für und ihre Auswirkungen auf Entscheidungen im Grundbuch- und Registerverfahren (vgl. etwa §§ 142 ff. FGG bzw. § 53 GBO) sowie im Erbscheinsverfahren, für familienrechtliche Entscheidungen in Statusverfahren (§ 56e Satz 3 FGG), etwa im Adoptionsverfahren und im Verfahren zur Erteilung einer Vormundschafts- bzw. familiengerichtlichen Genehmigung, für die ein Rechtsmittel ausgeschlossen ist (vgl. etwa § 55 FGG).

Nicht zuletzt zu nennen sind hier auch die Entscheidungen der FG, gegen die gar kein Rechtsmittel gegeben ist, wie z. B. die Auswahlentscheidung von Betreuer oder Pfleger (§ 57 FGG e contrario). Dies ist allerdings ohnedies ein Zustand, der zum einen ebenso wie die Vergabe von Insolvenzverwaltungen auf seine Rechtsstaatlichkeit und zum anderen auf seine Mitsächlichkeit für die Kostenexplosion im Vormundschafts- und Betreuungswesen gesondert zu untersuchen wäre.

Die Probleme, die sich in diesem Zusammenhang mit der Kodifizierung des § 29a FGG-E, § 81 Abs. 3 GBO-E und § 89 Abs. 3 SchiffsRO-E stellen, sollen im Folgenden ausgehend von der gegenwärtigen Rechtslage dargestellt und es soll der Versuch eines Lösungsansatzes gemacht werden.

II. Entscheidungen in der FG ohne Rechtsmittel

1. Grundbuchverfahren

Die GBO gewährt keine Beschwerde gegen Eintragungen, § 71 Abs. 2 Satz 1 GBO. Eine Ausnahme besteht

für die Fälle des § 53 GBO für Eintragungen, die nicht am öffentlichen Glauben teilnehmen.

Die Beschwerde gegen eine Eintragung ist im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs ausgeschlossen, denn der öffentliche Glaube des Grundbuchs ist durch das materielle Recht – §§ 892, 893 BGB – mit weitreichenden Konsequenzen ausgestaltet. Erfolgt eine Eintragung als neuer Eigentümer bzw. Inhaber eines Rechts, ist ein anschließender gutgläubiger Erwerb nach § 892 BGB möglich. Die amtswegige Löschung eines Rechts ermöglicht nach § 892 BGB einen lastenfreien Erwerb.

2. Registerverfahren

Die Anfechtbarkeit der Eintragsungsverfügung bzw. Lösungsverfügung wird im Unterschied zum Grundbuchverfahren durch Rechtsprechung und herrschende Meinung im Registerverfahren für den Fall bejaht, dass sie den Beteiligten bekannt gemacht, aber noch nicht vollzogen ist. Nicht der Beschwerde unterliegt hingegen die vollzogene Eintragung in das Register. Bei Einlegung oder Entgegennahme einer Beschwerde gegen eine Eintragung kommt vielmehr nur eine Umdeutung in eine Anregung auf Einleitung eines Amtslöschungsverfahrens (§§ 142, 143 FGG), gegebenenfalls verbunden mit dem Antrag auf eine Neueintragung in Betracht. Eine generelle Löschung von Handelsregister-eintragungen bzw. die Hemmung ihrer Publizitätswirkung aufgrund Verletzung des rechtlichen Gehörs wäre im Hinblick auf § 15 HGB und das dieser Vorschrift vorgegebene EU-Recht (Publizitätsrichtlinie) eventuell problematisch.

3. Erbscheinsverfahren

Gegen die Erbscheinserteilungsanordnung ist die Beschwerde möglich, solange der Erbschein noch nicht erteilt ist. Wenn die Wirkungen der §§ 2365, 2367 BGB eingetreten sind, kann dessen Erteilung nicht mehr rückgängig gemacht werden. Eine Be-

schwerde mit dem Ziel der Aufhebung des Anordnungsbeschlusses ist vielmehr unstatthaft. Eine Beschwerde mit diesem Ziel wäre mit dem öffentlichen Glauben des Erbscheins nicht vereinbar. Die Beschwerde ist lediglich zulässig mit dem Antrag auf Einziehung oder Kraftloserklärung (vgl. § 18 FGG). Damit aber lässt sich zugleich auch eine entscheidungserhebliche Verletzung des rechtlichen Gehörs korrigieren.

4. Familiengerichtliche Entscheidungen

a) Adoption

Die Adoption wird durch das Vormundschaftsgericht gemäß § 1752 Abs. 1 BGB rechtsgestaltend ausgesprochen. Der Beschluss ist gemäß § 56e Satz 3 FGG unanfechtbar. Es kommt lediglich aus den in §§ 1760, 1763 BGB abschließend aufgezählten Gründen eine Aufhebung des Annahmeverhältnisses in Betracht. Eine Aufhebung des Statusakts der Adoption darüber hinaus wäre ein schwerer Eingriff in die Rechtsstellung des Annehmenden und des Angenommenen.

b) Vormundschafts- bzw. familiengerichtliche Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft

Ist die von einem Vormundschaftsgericht zu einem Rechtsgeschäft erteilte Genehmigung gegenüber einem Dritten wirksam geworden, kann sie von dem Gericht gemäß § 55 FGG zum Schutze des Vertragspartners nicht mehr geändert werden. § 62 FGG schließt für diesen Fall die Beschwerde und § 63 FGG die weitere Beschwerde aus. Entsprechendes gilt über § 69e Satz 1 FGG für Betreuungsverfahren. Die Wirksamkeit gegenüber einem Dritten tritt für den Fall der Genehmigung eines bereits abgeschlossenen Rechtsgeschäfts gemäß § 1829 Abs. 1 BGB mit deren Mitteilung durch den Vormund an den Vertragspartner ein. Hat das Gericht die Genehmigung zu einem abzuschließenden Rechtsgeschäft bereits im Vor-

aus erteilt, wird der Vertrag mit seinem Abschluss unmittelbar wirksam, soweit keine weiteren Zustimmungen notwendig sind. Die Wirksamkeit gegenüber dem Dritten tritt sofort ein. Ein Rechtsmittel gegen die Genehmigung ist zum Schutze dieser Dritten nicht mehr gegeben. Die Beschwerde ist vielmehr unstatthaft.

5. Klauselerteilung

Das Verfahren des Notars bei der Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung bzw. der Umschreibung einer Vollstreckungsklausel nach §§ 52, 54 BeurkG i.V.m. §§ 724 ff., bes. § 730, 797 Abs. 2 und 3 ZPO würde ebenfalls in den Anwendungsbereich des § 29a FGG-E fallen, da der Rechtsbehelf nach § 54 BeurkG ein solcher der FG ist. Hier wird allerdings bereits effektiver Rechtsschutz über die besonderen Rechtsbehelfe des Zwangsvollstreckungsrechts gewährt (vgl. etwa §§ 797 Abs. 3 und Abs. 5, 798, 732 Abs. 2 ZPO). Ein Bedürfnis nach einer Anhörungsrüge ist – selbst falls § 730 ZPO verletzt sein sollte, nicht zu erkennen.

III. Folgerungen

1. Statthaftigkeit der Anhörungsrüge

§ 29a FGG-E würde für die vorbeschriebenen Entscheidungen der FG jedenfalls insofern in seinen Voraussetzungen dem Grunde nach erfüllt sein, als dass kein Rechtsmittel gegen die Entscheidung gegeben und die Eintragung im Grundbuch Schiffs-, Handels-, Vereins- bzw. Genossenschaftsregister, die Erteilung des Erbscheins, der Ausspruch der Adoption, die Erteilung der vormundschafts- bzw. familiengerichtlichen Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft auch nicht im Rahmen eines Rechtsmittels gegen eine andere Entscheidung überprüfbar ist.

Die Anhörungsrüge wäre danach bei den vorgenannten Entscheidun-

gen immer statthaft, es sei denn, man verwies den Betroffenen auf die beschriebenen verbleibenden Rechtsmittel, die sich jedoch nie gegen die Entscheidung als solche richten können (siehe zu den dagegen sprechenden Gründen auch Abschnitt IV.). Möglicherweise soll diese Situation durch § 29a Abs. 1 Nr. 2 FGG-E aber doch erfasst werden und die Anhörungsrüge gegen etwa eine Grundbucheintragung also unzulässig sein, wenn ein Antrag auf Eintragung eines Widerspruchs zulässig ist; klar ist der vorgeschlagene Gesetzestext insoweit aber nicht.

2. Begründetheit und Fortführung des Verfahrens

War einem Beteiligten das rechtliche Gehör in entscheidungserheblicher Weise versagt (Begründetheit der Anhörungsrüge), müsste das Verfahren der FG fortgesetzt werden. Dies ist jedoch aus den gleichen Gründen, die ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung selbst ausschließen, nicht denkbar. Die vorstehend unter II. beschriebenen Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit entfalten unmittelbar gestaltende Wirkung. Übergeordnete Gründe der Rechtssicherheit und des Drittschutzes (z. B. der gute Glaube des Grundbuches, Schutz des Vertragspartners, EU-Publizitätsrichtlinie) schließen eine Beschwerde gegen die einmal getroffene Entscheidung aus (vgl. für die gesetzlich geregelten Fälle § 71 Abs. 2 Satz 1 GBO, §§ 56e Satz 3, 62 FGG). Eine Fortführung des Verfahrens wie von § 29a FGG-E vorgesehen, ist aus den genannten Gründen jedenfalls nicht mit dem Ziel der Aufhebung der betreffenden Entscheidung denkbar.

IV. Lösungsansatz – Kodifizierung des Vorbescheids

Den in Abschnitt II. beschriebenen Entscheidungen gemein ist, dass sie nicht anfechtbar sind. Dem Betroffenen kann deshalb durch eine richterliche Fehlentscheidung ein nicht wieder

gut zu machender Schaden drohen. Man denke nur an eine Verfügung des unrichtigerweise eingetragenen Nichtberechtigten, die den gutgläubigen Erwerb des Grundstücks durch einen Dritten zur Folge haben kann. Die Eintragung des Nichtberechtigten als Eigentümer kann hier durch die Regelungen des materiellen Rechts zum gutgläubigen Erwerb Tatsachen nach sich ziehen, die nicht wieder umkehrbar sind. Ähnlich stellt sich die Situation für die anderen beschriebenen Entscheidungen dar. Dem Betroffenen kann durch den Vollzug der Entscheidung ein Verlust seiner Rechte drohen. Der Schaden kann nicht mehr beseitigt werden.

Beispiel: Nach der Rechtsprechung darf das Grundbuchamt nicht daran mitwirken, dass das Grundbuch unrichtig wird, und zwar selbst dann nicht, wenn der Grundbuchrichter dieses Wissen nicht in Form des § 29 GBO hat. Hat der Grundbuchrichter also Kenntnis davon, dass ein bloßer Buchberechtigter verfügt, so wird er die Eintragung versagen. In solchen Fällen werden sich auch im Grundbuchverfahren Fragen des rechtlichen Gehörs (für den Buchberechtigten und den wirklichen Berechtigten) stellen. Rechtliches Gehör ist z. B. auch denkbar bei Zweifeln über die zivilrechtliche Wirksamkeit einer vom vormerkungsberechtigten Käufer dem Bauträger erteilten Vollmacht zur Änderung der Teilungserklärung.

Kontradiktorische Verfahrenssituationen sind auch in Registersachen denkbar, z. B. wenn der Streit über die Wirksamkeit eines Erwerbs von Gesellschaftsanteilen Vorfrage zum Streit über die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen ist, welche wiederum Grundlage einer Handelsregistereintragung (Geschäftsführerwechsel, Satzungsänderung) sein sollen. Die Einreichung von Schutzschriften zum Handelsregister ist hier nicht selten.

Auch in Adoptionssachen könnten sich z. B. Dritte (= Pflichtteilsberechtigte des Annehmenden) mit der Be-

gründung gegen die Adoption wenden, es läge kein Eltern-Kind-Verhältnis vor und mit der Adoption sollten nur die Voraussetzungen für eine Anfechtung einer ansonsten bindend gewordenen Verfügung von Todes wegen geschaffen werden (vgl. etwa § 2281 BGB).

Im Hinblick auf diese Gefahren muss ein qualifiziertes Rechtsschutzinteresse des Drittbetroffenen anerkannt werden (vgl. dazu ausführlich Winkler, Der Vorbescheid in der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Bielefeld, Gieseking 2002). Mit Winkler wäre daran zu denken, dem Betroffenen vor Erlass bzw. Vollzug und damit der faktischen Endgültigkeit der Entscheidung wirkungsvollen Rechtsschutz durch die Kodifizierung des Vorbescheids zu gewähren (Winkler, aaO, S. 325 ff.).

Gegen den Vorbescheid, der im Erbscheinsverfahren allgemein als zulässig erachtet wird, wäre umfassender fachgerichtlicher Rechtsschutz möglich. Im dann statthaften Rechtsmittelverfahren könnten und müssten nach § 29a FGG-E etwaige Anhörungsverstöße gerügt werden. Nach § 29a FGG-E wäre nur noch gegen die letztinstanzliche Entscheidung die Anhörungsrüge statthaft.

Für die Kodifizierung des Vorbescheids spricht insbesondere auch das verfassungsrechtliche Gebot effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG.

Dies soll an dem schon bemühten Beispiel des Grundbuchverfahrens veranschaulicht werden. Im Grundbuchverfahren kann der Drittbetroffene ohne einen Vorbescheid erst nach erfolgter Eintragung gemäß § 71 Abs. 2 Satz 2 GBO in die Beschwerde gehen und mit dieser lediglich die Eintragung eines Widerspruchs gemäß § 53 Abs. 1 GBO bzw. die Löschung der Eintragung – unter erschwerten Voraussetzungen – verlangen. Der öffentliche Glaube des Grundbuchs schließt eine Beschwerde mit dem Ziel der Aufhebung der Eintragung zu

Recht aus. Der Betroffene aber ist der Gefahr des Verlustes seiner Rechte durch gutgläubigen Wegerwerb, gutgläubigen lastenfreien Erwerb und im Fall der Zurückweisung eines Eintragungsantrags der Gefahr des Erwerbs nachfolgender Antragsteller bzw. des Rangverlustes ausgesetzt. Die Eintragung eines Widerspruchs gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 GBO oder auch eine einstweilige Anordnung gemäß § 76 GBO können zu spät kommen.

notar impressum:

Herausgeber:

Deutscher Notarverein
Kronenstraße 73/74
10117 Berlin

Redaktion:

Notarassessor Till Franzmann;
Notarassessor Dr. Jens Jeep;
Notarassessorin Keslin Lüdecke-Glaser;
Notarassessor Dr. Thomas Schwerin;
Notar Dr. Peter Schmitz;
Carola Vonhof-Stolz.

Kronenstraße 73/74
10117 Berlin

Telefon: +49(0)30/20 61 57 40

Telefax: +49(0)30/20 61 57 50

Email: kontakt@dnotv.de

<http://www.dnotv.de>

Verlag:

DNotV GmbH
Kronenstraße 73/74
10117 Berlin

Gestaltung und Abwicklung:

OUTFIT, Agentur für
Konzeption und Gestaltung,
Ernst-Robert-Curtius-Straße 14,
53117 Bonn,
Telefon 0228/98 98 223

Druck:

Köllen Druck+Verlag GmbH,
Ernst-Robert-Curtius-Straße 14,
53117 Bonn,
Telefon 0228/98 98 20

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Bezugspreise:

Für Mitglieder der angeschlossenen
Notarvereine kostenfrei.

Jahresabonnement: € 20,-
(inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Einzelheft: € 6,-
(inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Hinweise:

Alle Urheber-, Nutzungs- und
Verlagsrechte vorbehalten.
Namensbeiträge und Leserbriefe geben
nicht notwendig die Meinung
der Redaktion oder des Deutschen
Notarvereins wieder. Die Redaktion
behält sich vor, Leserbriefe zu kürzen.

Beruhet die Eintragung bzw. die Zurückweisung des Antrags auf einem Anhörungsverstoß, macht es für den Betroffenen keinen Sinn, diesen mit einer besonderen Anhörungsrüge geltend zu machen, denn diese kann die einmal eingetretenen Tatsachen insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit (Schutz des gutgläubigen Erwerbers, Schutz des Vertragspartners) nicht aus der Welt schaffen. Gelänge dies mit der Anhörungsrüge, so würde dies dem Sinn und der Funktion dieses Verfahrens nicht gerecht.

Es bliebe hier lediglich feststellbar, ob ein Anhörungsverstoß vorliegt; die unter der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ergangene Entscheidung selbst (z. B. Eintragung, vormundschaftsgerichtliche Genehmigung einer Erklärung) bliebe unanfechtbar. Auch § 29a FGG-E sollte hieran nichts ändern können, andernfalls blieben die §§ 892, 893 BGB, § 15 HGB sowie die §§ 2365, 2367 BGB und damit die Rechtssicherheit auf der Strecke. Mit der Vorbescheidslösung wäre hingegen Rechtsschutz im Vorfeld erreicht.

Würde § 29a FGG-E auch auf die unanfechtbaren Entscheidungen der FG Anwendung finden, wäre demgemäß jedoch kein wirkungsvoller Rechtsschutz geschaffen.

Es bleibt festzustellen, dass dem Betroffenen wirkungsvoller fachgerichtlicher Rechtsschutz gegen die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör in der FG wohl am ehesten über die Kodifizierung des Vorbescheids unter gleichzeitiger Erweiterung seines Anwendungsbereichs gewährleistet werden kann. Damit wäre zugleich ein Anliegen der Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung umgesetzt.

V. Vorschlag zur Fassung des § 29a FGG-E und zur Kodifizierung des Vorbescheids

Der Deutsche Notarverein regt deshalb an, sofern den oben unter I. 1 dargestellten Überlegungen zu einer Erweiterung des § 580 ZPO nicht gefolgt wird, zumindest den Anwendungsbereich des § 29a FGG-E auf die der formellen Rechtskraft fähigen Entscheidungen der FG zu beschränken sowie zusätzlich den Vorbescheid zu kodifizieren und in seinem Anwendungsbereich zu erweitern.

§ 29a FGG-E wäre dann (unter gleichzeitiger Anpassung an die Terminologie des FGG, der Aufnahme einer Verweisung auf § 13a und in Aufnahme der Anregungen der BRAK) wie folgt zu fassen:

„§ 29a

(1) Auf Rüge eines durch eine gerichtliche Verfügung beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzusetzen, wenn

1. die Verfügung mit der Beschwerde anfechtbar war und dieser Rechtsweg erschöpft ist,
2. die Verfügung nicht im Rahmen eines anderen Verfahrens überprüfbar ist und
3. das Gericht verfassungsrechtlich gewährte Verfahrensrechte des Beteiligten (so BRAK oder: den Anspruch des Beteiligten auf Gewährung rechtlichen Gehörs) in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

(2) Die Rüge ist nach Bekanntgabe der Verfügung schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei dem Gericht zu erheben, dessen Verfügung angegriffen wird. Sie muss das Verfahren, dessen Fortsetzung begehrt wird, bezeichnen und das Vorliegen der in

Absatz 1 Nr. 3 genannten Voraussetzungen darlegen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Rüge als unzulässig zu verwerfen. § 13a gilt entsprechend.

- (3) Den übrigen Beteiligten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Davon kann abgesehen werden, wenn das Gericht die Rüge ablehnt.
- (4) Das Gericht entscheidet durch unanfechtbaren Beschluss. Dieser ist kurz zu begründen.
- (5) Die rechtzeitige Erhebung der Rüge hemmt die Rechtskraft der Verfügung. Wird der Rüge abgeholfen, wird die angegriffene Verfügung gegenstandslos.“

Für die Kodifikation des Vorbescheids stellen wir vorbehaltlich der Anhörung weiterer Sachverständiger, insbesondere aus der Richterschaft der FG, folgende Formulierung zur Diskussion:

„§ 29b

(1) Das Gericht kann einen Vorbescheid erlassen, wenn

1. die in ihm angekündigte Verfügung nicht mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar ist und
2. widersprechende Anträge der Beteiligten vorliegen.

(2) Der Vorbescheid gilt als Verfügung im Sinne dieses Gesetzes. Gegen ihn findet die sofortige Beschwerde statt.“

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsbehelfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Anhörungsrügensgesetz)

Die Bundesregierung hat am 25. August 2004 den Gesetzentwurf des Anhörungsrügensgesetzes in einer vom ursprünglichen Referentenentwurf teilweise abweichenden Fassung beschlossen. Den Entwurfstext finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz unter <http://www.bmj.bund.de/media/archive/742.pdf>.

Der Deutsche Notarverein hatte mit Schreiben vom 22. Juni 2004 zum Referentenentwurf Stellung genommen. Auf diese Stellungnahme, die in diesem Heft des *notar* abgedruckt ist, wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

Im Folgenden sollen kurz die aus notarieller Sicht wesentlichen Unterschiede zwischen dem Referentenentwurf und dem nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung dargestellt werden.

1. § 29a FGG-E

Die Formulierung des in das FGG neu einzufügenden § 29a Absatz 1 FGG-E (entsprechend der neuzufassende § 321a ZPO-E) weicht in einem wesentlichen Punkt vom ursprünglichen Referentenentwurf ab (siehe Seite 3 und 6 des im Internet veröffentlichten Gesetzentwurfs). Stelle der Referentenentwurf hinsichtlich der Zulässigkeit der Anhörungsrüge auf die Nichtstatthaftigkeit von Rechtsmitteln gegen die Entscheidung (Ziffer 1) und die Nichtüberprüfbarkeit im Rahmen eines anderen Rechtsmittels (Ziffer 2) ab, darf nunmehr „...1. ein Rechtsmittel oder ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ...“ sein.

Neben dieser neuen Formulierung von eigentlichem Interesse sind jedoch die sich auf den Begriff „anderer Rechtsbehelf“ beziehenden Passagen der Begründung des Regierungsentwurfs auf den Seiten 34 und 48. Gemäß den Ausführungen zum § 29a

FGG-E sei dieser Begriff nämlich weit zu verstehen, d.h. alle Sondervorschriften, die eine Abänderung der Entscheidung (auch) ermöglichen, bleiben unberührt. So werden ausdrücklich auch das Erbscheins- und Registerverfahren benannt. Hier soll es vielmehr bei der bisherigen in der Stellungnahme des Deutschen Notarvereins zusammenfassend geschilderten Rechtslage verbleiben. Diese Klarstellung war aus Sicht des Deutschen Notarvereins notwendig.

Die Begründung spricht ausdrücklich auch das Adoptionsverfahren an und schließt hierfür die Anwendung des neuen § 29a FGG-E aber gerade nicht aus. Hierbei bezieht sich die Bundesregierung auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1994, wonach „eine Beseitigung der Rechtskraft“ auszusprechen ist, damit das Fachgericht das rechtliche Gehör nachholen und abschließend darüber entscheiden kann, ob der Adoptionsbeschluss rückwirkend aufzuheben oder aufrechterhalten ist.

Die Anhörungsrüge kann demgemäß auch gegen den rechtsgestaltenden Beschluss des Ausspruches der Adoption erhoben werden, obwohl dieser gemäß § 56e Satz 3 FGG unanfechtbar ist. Das Adoptionsverfahren wäre fortzuführen und die Entscheidung möglicherweise aufzuheben. Eine denkbare Folge kann die Unrichtigkeit eines einmal aufgrund der Adoption erteilten Erbscheins sein. Dieser wäre einzuziehen.

2. § 705 ZPO-E

§ 705 ZPO soll neugefasst werden – Seite 5 des Regierungsentwurfs –. Dies führt entsprechend der Begründung auf Seite 43 (siehe auch Seite 35) dazu, dass die Einlegung der Anhörungsrüge die bisher vorhandene rechtskrafthemmende Wirkung verliert. Die Anhörungsrüge wurde vielmehr abweichend vom ursprüng-

lichen Referentenentwurf mit dem nunmehr vorliegenden Entwurf der Bundesregierung zu einem rechtskraftdurchbrechenden Rechtsbehelf umgestaltet. Der Deutsche Notarverein hatte die Rechtskraftdurchbrechung in seiner Stellungnahme als einen der Vorteile der Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts durch Erweiterung der Restitutionsgründe in § 580 ZPO herausgearbeitet. Die Ausführungen auf Seite 35 der Begründung gleichen hier sehr denen des Deutschen Notarvereins in seiner Stellungnahme zur Problematik der Rechtskrafthemmung, wenn auf die Möglichkeit des mit der Gehörrüge angerufenen Gerichts, Vollstreckungsschutz gewährleisten zu können, verwiesen wird.

3. Erstreckung des Rechtsbehelfs auf die Verletzung anderer Verfahrensgrundrechte?

Die Anhörungsrüge wurde in dem von der Bundesregierung beschlossenen Gesetzentwurf ausdrücklich und entgegen den Forderungen der BRAK nicht auf die Verletzung anderer Verfahrensgrundrechte erstreckt. Dies sei nicht Gegenstand des vom Bundesverfassungsgericht erteilten Gesetzauftrags. Der Regierungsentwurf will gemäß seiner Begründung keine Aussage zu der Frage treffen, wie die Gerichte künftig z.B. mit Verletzungen des Willkürverbotes umgehen sollen (Seite 36 der Begründung).

4. Fazit:

Die Änderungen in der Formulierung des § 29a FGG-E sowie die Neufassung des § 705 ZPO-E und insbesondere die Ausführungen in der Begründung des Regierungsentwurfs lassen darauf schließen, dass sich das Bundesjustizministerium ausführlich mit den Bedenken des Deutschen Notarvereins auseinandergesetzt hat.

Grundbuchrecht perfekt

Das bewährte Handbuch stellt das **gesamte materielle Grundstücksrecht** und das **formelle Grundbuchrecht** sowie das damit zusammenhängende öffentliche Bodenrecht umfassend dar.

Es bietet Formulare und Erläuterungen zu allen einschlägigen Rechtsgeschäften und Erklärungen.

Die Neuauflage

- behandelt die Grundbuchfähigkeit der BGB-Gesellschaft
- erfaßt die maschinelle Grundbuchführung
- berücksichtigt Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur bis zum 31.8.2003.

Unverzichtbar

für Notare, Anwälte, Richter, Rechtspfleger, Grundbuchämter und Kreditinstitute.

»... für den mit dem Grundstücksrecht befaßten Praktiker das Maß der Dinge.«

RA Dr. Martin Häublein, in: ZMR 11/2001



Fax-Coupon Ja, ich bestelle:

Schöner/Stöber

Grundbuchrecht

(Handbuch der Rechtspraxis: Band 4)

— Expl. 3-406-51044-2

13. Auflage. 2003. L, 1916 Seiten.

In Leinen € 115,-

inkl. MwSt., zzgl. Vertriebskosten

Name/Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Datum/Unterschrift _____

B/132041

Bitte bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder bei: Verlag C.H.Beck, München
Fax: 089/3 8189-402
E-Mail: bestellung@beck.de

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung ohne Begründung an Ihre Buchhandlung oder an den Verlag C.H.Beck, c/o Nördlinger Verlagsauslieferung, Augsburg Str. 67a, 86720 Nördlingen zurückzusenden, wobei die rechtzeitige Absendung genügt. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Empfänger. Ihr Verlag C.H.Beck oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München.



Arbeitsgruppe „Patientenautonomie am Lebensende“

Die Bundesjustizministerin Brigitte Zypries hat am 10. Juni 2004 den Abschlussbericht der von ihr im September 2003 eingesetzten **Arbeitsgruppe „Patientenautonomie am Lebensende“** entgegengenommen.

Ausgangspunkt für den Arbeitsauftrag der Arbeitsgruppe war der Beschluss des XII. Zivilsenats des BGH vom 17. März 2003. Der BGH hatte darin die Verbindlichkeit einer Patientenverfügung als Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts des Patienten ausdrücklich bekräftigt. Daneben hatte der BGH jedoch auch Fragen zur Durchsetzbarkeit aufgeworfen und ebenfalls eine gesetzliche Klarstellung für wünschenswert erachtet.

Die Arbeitsgruppe setzte sich interdisziplinär aus Vertretern der Konferenzen der Justiz- und Gesundheitsminister der Länder sowie aus Interessenvertretern der Patienten, der Ärzteschaft, der Wohlfahrtspflege, der Hospizbewegung, einem Medizinethiker und Vertretern der beiden großen deutschen Kirchen zusammen. Der Deutsche Notarverein hatte sich bemüht, auch einen Vertreter des Notariats in der Arbeitsgruppe zu platzieren. Einer entsprechenden Bitte wollte das Bundesjustizministerium jedoch unter Verweis auf einen im Interesse der Arbeitsfähigkeit bewusst eng gehaltenen Teilnehmerkreis nicht nachkommen, so dass leider kein Notar in der Arbeitsgruppe vertreten war.

Gegenstand der Arbeitsgruppe war die Erörterung von Fragen der Verbindlichkeit von Patientenverfügungen für die behandelnden Ärzte, Betreuer und Vorsorgebevollmächtigten sowie die Erarbeitung von Eckpunkten für die Abfassung einer Patientenverfügung. Der Bericht der Arbeitsgruppe enthält daher sowohl Thesen und Empfehlungen an den Gesetzgeber, als auch Formulierungshilfen zur individuellen Abfassung einer Patientenverfügung durch die Bürgerinnen und Bürger.

Folgende Thesen und Empfehlungen der Arbeitsgruppe sind dabei aus notarieller Sicht von besonderer Bedeutung:

1. Handelt es sich bei den in der Patientenverfügung genannten ärztlichen Maßnahmen um Eingriffe in die körperliche Integrität, so soll die Einwilligung nur wirksam sein, wenn ihr ärztliche Aufklärung vorausgegangen ist, es sei denn, der Erklärende verzichtet in der Verfügung ausdrücklich darauf. Das Vorliegen der Voraussetzungen müsse sich aus der Patientenverfügung ergeben (Seite 16).
2. Die ärztliche Beratung müsse dokumentiert und die Einwilligungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Abfassung durch den Arzt bestätigt werden. Entsprechendes solle auch für die Beratung durch nichtärztliche im Umgang mit Patientenverfügungen erfahrene Einrichtungen oder Personen, z.B. Notare, gelten (Seite 17).
3. Zwar rechtfertige allein der Zeitraum zwischen Errichtung oder letzter Änderung oder Bestätigung der Verfügung und Behandlungszeitpunkt nicht die Annahme, dass die abgegebenen Erklärungen nicht mehr gelten sollen, eine in bestimmten Zeitabständen (z.B. jährlich) erfolgende Bestätigung der Verfügung sei jedoch empfehlenswert (Seite 17).
4. Wer für den Fall seiner Entscheidungsunfähigkeit vorsorgen wolle, solle auch eine Vorsorgevollmacht und/oder Betreuungsverfügung erstellen (Seite 21).
5. Regelungen zur Patientenverfügung sollen im Betreuungsrecht getroffen werden (Seite 44).

Der Bericht kann vollständig auf der Internetseite des Bundesjustizmi-

nisterium unter <http://www.bmj.bund.de/media/archive/695.pdf> abgerufen werden.

Die Bundesjustizministerin Brigitte Zypries erklärte nach Entgegennahme des Berichts, die Anregungen der Arbeitsgruppe aufgreifen und zügig einen Gesetzentwurf erarbeiten zu wollen, um die Bedeutung der Patientenverfügung und die Rolle des Vormundschaftsgerichts im Betreuungsrecht klarzustellen. Daneben wolle das Bundesjustizministerium Formulierungshilfen für Patientenverfügungen online und in Broschüren einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen. Letzteres ist zwischenzeitlich erfolgt. Seit August 2004 kann beim Bundesjustizministerium eine Broschüre zur Patientenverfügung bestellt werden.

In dieser finden sich die oben unter Ziffer 1, 2, 3 und 4 wiedergegebenen Thesen bzw. Empfehlungen des Berichts wieder. Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Patientenverfügung und deshalb von besonderer Bedeutung für die notarielle Praxis ist danach die ärztliche Aufklärung bzw. der Verzicht auf diese, wobei sich das Vorliegen dieser Voraussetzung aus der Patientenverfügung ergeben soll. Dies wäre vom Notar zu berücksichtigen, wenn er eine entsprechende Patientenverfügung beurkundet.

Die Arbeitsgruppe hatte ebenfalls angeregt, die in engem Zusammenhang zur Patientenverfügung stehenden Fragen der Sterbehilfe, insbesondere zur strafrechtlichen Bewertung der Fälle passiver und indirekter Sterbehilfe klarzustellen. Frau Zypries erklärte jedoch, dies zunächst einer breiten gesellschaftlichen Debatte vorbehalten zu wollen, in die auch die Ergebnisse der **Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Ethik und Recht der modernen Medizin“** einfließen. Der Zwischenbericht dieser Kommission wird in

Kürze erwartetet, er soll am 24. September 2004 an den Bundestag übergeben werden. Der Bericht kann dann auch auf der Homepage der Kommission unter http://www.bundestag.de/parlament/kommissionen/ethik_med/index.html abgerufen werden.

Es ist jedoch zu erwarten, dass die Kommission die Patientenverfügung nur sehr restriktiv zulassen will. Damit

würde sie weit hinter den Vorschlägen der Arbeitsgruppe des Bundesjustizministeriums zurück bleiben. *KLG*

Das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer – ein Zwischenbericht

Notar a. D. Dr. Till Schemmann, Bundesnotarkammer, Berlin

Seit über einem Jahr registriert die Bundesnotarkammer Vorsorgeurkunden in einem zentralen elektronischen Register. Diese Institution erfreut sich nicht nur hohen Zuspruchs der Kolleginnen und Kollegen, sondern auch großen Interesses bei Medien und Öffentlichkeit. Zuletzt hat der Gesetzgeber rechtliche Grundlagen für die Registrierung auch privatschriftlicher Vollmachten geschaffen – Anlass, um über das Projekt „Zentrales Vorsorgeregister“ und seinen aktuellen Stand zu berichten.

Die Idee (2001)

Das Thema zentraler Registerstrukturen in notariellen Tätigkeitsbereichen beschäftigt die Berufspolitik des Notariats schon seit geraumer Zeit. Ende der neunziger Jahre hatten die Notarkammern vergeblich versucht, das papiergebundene Benachrichtigungssystem in Nachlassachen durch ein zentrales elektronisches Register zu ersetzen. Dieser Vorstoß war vor allem an der kostenträchtigen Rückerfassung der auf Karteikarten vorhandenen Daten gescheitert. Eine andere Inspirationsquelle ist das elektronische Urkundsarchiv des österreichi-

schen Notariats, das nicht nur die Notare von den Lasten raumfüllender Papierarchive befreien, sondern auch einen schnellen und kostengünstigen Online-Zugang für alle berechtigten Stellen ermöglichen soll¹. Ein solches Register würde jedoch nicht nur eine sehr umfangreiche technische Infrastruktur, zentral und in den Notariaten, sondern fast zwingend auch Gesetzesänderungen zu Erfassungspflicht und Kosten erfordern.

In diese Überlegungen fiel der Boom der Vorsorgevollmacht, ausgelöst zwar durch § 1896 Abs. 2 S. 2 BGB in der Fassung des Betreuungsgesetzes von 1990², so recht zum Tragen gekommen aber erst in der zweiten

Hälfte der neunziger Jahre. Die Möglichkeit, aufgrund dieser Norm durch Bevollmächtigung einer Vertrauensperson die ungeliebte gerichtliche Betreuerbestellung zu verhindern, hat zu einer stetig steigenden Nachfrage von Bürgern auch nach notariellen Vorsorgevollmachten geführt.

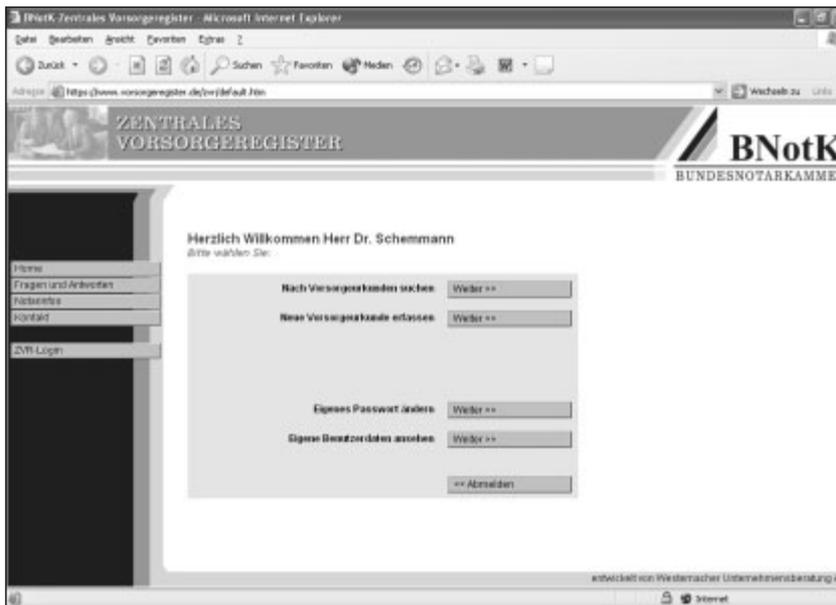
In den letzten Jahren wurde die öffentliche Aufmerksamkeit für das Thema mittelbar auch durch die Diskussion um Palliativmedizin und Sterbehilfe gefördert: Die Angst vor einer qualvollen letzten Lebensphase sollte durch Patientenverfügungen bewältigt werden, was bei notarieller Beratung zumeist auch zur Mitbeurkundung einer Vorsorgevollmacht führte.

Das derzeitige Registerportal „www.vorsorgeregister.de“



- 1 S. hierzu *Brunner*, S. 57 ff. in: *Jochum*, *Elektronik und Urkunde*, 2000; *ders.*, S. 131 ff. in: *Bettendorf*, *EDV und Internet in der notariellen Praxis*, 2002.
- 2 Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz – BtG) vom 12.9.1990, BGBl. I 2002.

Das Hauptmenü der Notarschnittstelle



Zugleich entwickelte sich die Vorsorgevollmacht zu einem Lieblingskind der Landesjustizverwaltungen: Das Betreuungsgesetz zog eine explosionsartige Entwicklung von Kosten für die Bestellung und Vergütung von Betreuern nach sich, so dass die Justizministerien bereits begonnen hatten, die Vorsorgevollmacht durch Broschüren zu bewerben.

Ähnlich der Situation bei Testamenten ist der Vollmachtgeber nicht mehr selbst handlungs- oder auch nur auskunftsfähig, wenn die Vorsorgevollmacht im Betreuungsverfahren entscheidungserheblich wird. Eine zentrale Registrierung sollte deshalb sicherstellen, dass die Vorsorgevollmacht die von Bürgern und Justiz verfolgten Zwecke auch tatsächlich erreicht. Hierzu müssten die Notare Eckdaten über die beurkundete Vorsorgevollmacht über eine Online-Datenbank den Vormundschaftsgerichten zur Verfügung stellen. Bisher musste der Vormundschaftsrichter, wenn Betreuungsbedarf erkennbar wurde, diesen zunächst durch Ermittlungen in verschiedenste Richtungen aufklären; früher oder später oder auch nie konnte er hierbei auf eine Vorsorgevollmacht stoßen – z.B. wenn ein naher Angehöriger bevoll-

mächtigt war – und das hierdurch unnötig gewordene Verfahren einstellen. Ein zentrales Register hingegen könnte zuverlässig und schon in der Frühphase des Betreuungsverfahrens die Einstellung ermöglichen, wenn eine Vollmacht vorliegt. Die Abfrage könnte sogar schon bei Anlegen der Akte durch die Geschäftsstelle erfolgen, so dass der Vormundschaftsrichter in diesen Fällen nur noch mit dem Formalakt der Verfahrenseinstellung befasst würde. Durch die Geschwindigkeit einer Online-Recherche könnte selbst und gerade in Eilfällen, z.B. bei medizinischem Behandlungsbedarf nach Unfällen, eine Betreuerbestellung vermieden werden, die sich im Nachhinein als überflüssig erweisen würde.

Als weiterer Nutzen des Registers stellte sich aus Sicht der Justiz wie des Notariats der Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit für die Vorsorgevollmacht dar. Das Register, das die faktische Wirksamkeit der Vollmacht sicherstellt, kann in den übrigen Aktivitäten wie Pressearbeit, Broschürenverteilung u.ä. aufgegriffen werden.

Bei alledem hatte die Registrierung von Vorsorgevollmachten den unschätzbaren Vorteil, dass sie auf freiwilliger Basis begonnen werden konn-

te, ohne dass zunächst der Gesetzgeber von der Tragfähigkeit des Konzepts überzeugt werden musste (was nach der Erfahrung der Vergangenheit oftmals zu einem „Henne-Ei-Dilemma“ führte). Wegen des Charakters einer freiwilligen Zusatzinformation drohte schließlich nicht das Problem einer aufwändigen Altdatenerfassung, im Gegenteil konnte der Anfall von Altdaten mit einem frühen Start überhaupt überschaubar gehalten werden.

Konzeptionierung (2002)

Die Bundesnotarkammer gab in dieser Situation zunächst eine Studie in Auftrag, die die technische und organisatorische Machbarkeit klären und bereits die grundlegende Ausgestaltung festlegen sollte. Ausgewählt wurde hierfür die Dr. Westnacher und Partner Unternehmensberatung AG, die bereits Erfahrungen im öffentlichen Sektor und speziell im Notariat (Notariatssoftware „NOAH“) vorweisen konnte.

Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass die eigentliche Online-Datenbank unaufwendig mit Standard-Produkten zu realisieren wäre. Auch die technische Sicherheit wäre angesichts des sehr beschränkten Datenumfanges (nur Rahmendaten, nicht Urkundentexte) auf mittlerem Niveau mit überschaubarem Aufwand zu erreichen. Als ressourcenkritisch angesehen wurde hingegen die Verwaltung von Benutzerkennungen für potenziell 10.000 Notare und 700 Vormundschaftsgerichte und erst recht, falls diese angeboten werden sollte, eine manuelle Datenerfassung aus per Post oder Fax eingegangenen Meldungen.

In dieser Phase ergab sich die Möglichkeit, die Konzeption mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Betreuungsrecht“ abzustimmen. Die Arbeitsgruppe signalisierte große Unterstützung für das Projekt und konnte noch Änderungswünsche im Detail, z.B. zur Registrierung von Daten des Bevollmächtigten, beitragen. Nach den Vor-

stellungen der Arbeitsgruppe sollte das Gericht, einmal im Register fündig geworden, nicht mehr nach Inhalt und Verbleib der Vollmacht recherchieren, sondern allenfalls den Bevollmächtigten über den nunmehr eingetretenen Handlungsbedarf informieren. Defizite bei Vollmacht oder Bevollmächtigtem hätte dann nicht primär das Gericht, sondern der Rechtsverkehr zu prüfen.

Auf dieser Basis beschlossen die Gremien der Bundesnotarkammer die Umsetzung des Projekts. Sie entschieden sich für ein zunächst gebührenfreies, d.h. beitragsfinanziertes Modell, um die Akzeptanz bei Notaren und Bürgern zu unterstützen. Hierbei stand auch die Überlegung im Hintergrund, dass aufgrund der geschilderten Aufwandsstruktur höhere Kosten nur bei einem erheblichen Erfolg des Projekts anfallen würden, der diese dann auch rechtfertigen würde („Keine Angst vor dem eigenen Erfolg.“).

Realisierung (2003)

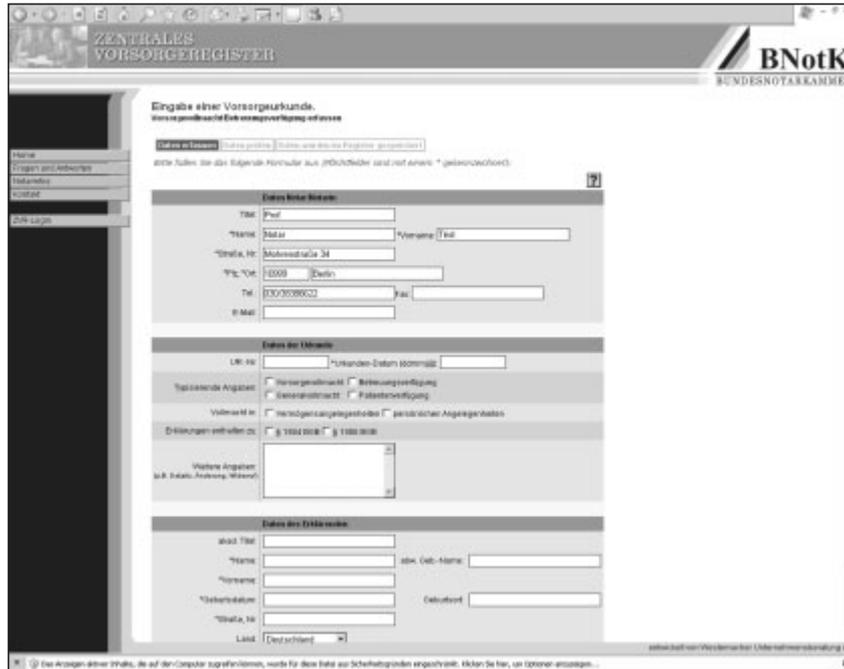
Die Umsetzung eilte, weil das Tätigkeitsfeld inzwischen auch von teils mehr, teils minder ernst zu nehmenden gewerblichen Anbietern entdeckt worden war. Zugleich war klar, dass eine ausgereifte IT-Infrastruktur nicht in wenigen Wochen würde geschaffen werden können. Um das Register trotzdem frühzeitig zu etablieren, hat die Bundesnotarkammer im Februar 2003 ein Rundschreiben an die Notarkammern versandt, das die Kolleginnen und Kollegen zur Meldung von Vorsorgeurkunden per Fax mit dafür vorgesehenen Formularen aufforderte.

Die Resonanz war immens: Binnen weniger Wochen stieg der tägliche Eingang auf mehrere hundert Meldungen. Die Geschäftsstelle musste eilends ein zusätzliches Faxgerät anschaffen, um der Eingänge Herr zu werden und die allgemeine Korrespondenz nicht hierin untergehen zu lassen. Natürlich war dies damit verbunden, dass die Erfassung in den ers-

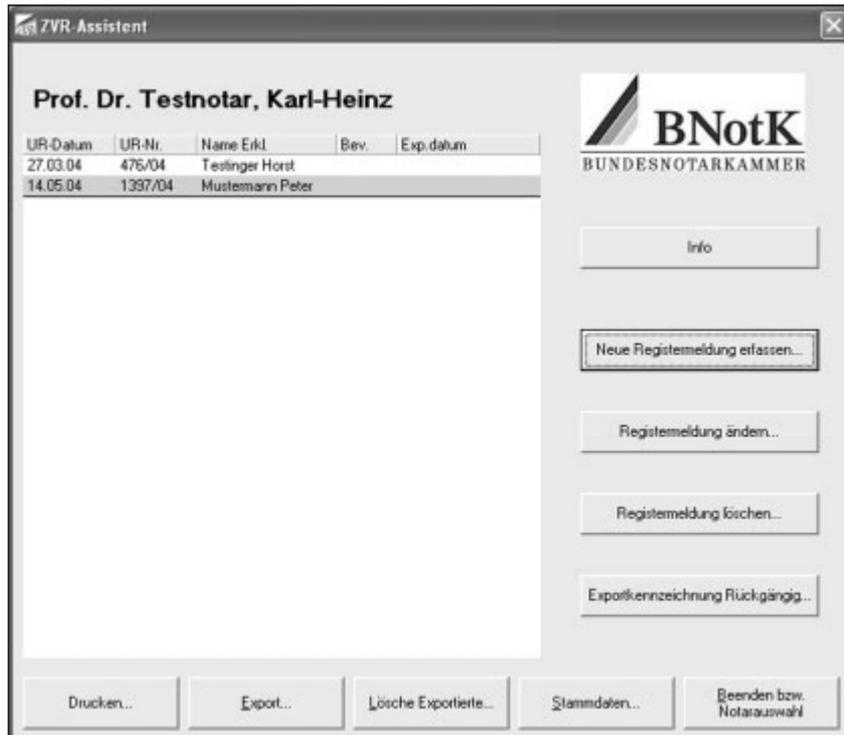
ten Monaten erhebliche Rückstände aufbaute, verstärkt durch die häufiger als erwartet erforderlichen Rückfragen bei unleserlichen oder unverständlichen Meldungen.

Die Online-Erfassung für Notare wurde im Sommer 2003 nach einem Pilotbetrieb mit ausgewählten Kollegen eröffnet. Verstärkt durch ein offensives Marketing ergab sich auch

Die Maske der Online-Erfassung (Daten der Urkunde und des Vollmachtgebers)



Der ZVR-Assistent zur Offline-Erfassung und gesammelten Übermittlung mehrerer Datensätze



hier eine erfreuliche Akzeptanz. Als Wettbewerbsvorteil der Online-Meldung erwies sich vor allem die Möglichkeit, Registrierungsbestätigungen auszudrucken, während bei den Papiermeldungen aus Kostengründen keine irgendwie geartete Bestätigung erfolgte.

Um diesen Registrierungsweg noch komfortabler zu machen, verfügt die Registersoftware auch über eine Schnittstelle zur Übermittlung strukturierter Daten im XML-Format. Wegen der Unmittelbarkeit dieses Zugriffs ist Voraussetzung allerdings eine Signaturskarte. Die Schnittstelle kann künftig für den direkten Datentransfer aus der Notariatssoftware genutzt werden; solange die Softwarehersteller entsprechende Funktionen noch nicht anbieten, gibt es mit dem (kostenlosen) „ZVR-Assistenten“ zumindest die Möglichkeit, beliebig viele Meldungen

ohne Online-Zugang zu erfassen und dann gesammelt an das Register zu übermitteln.

Auf Dauer pendelten sich die Meldungszahlen bei ca. 500 Papier- und 250 Online-Meldungen pro Tag ein. Bei Abschluss dieses Artikels waren so bereits ca. 160.000 Meldungen eingegangen.

Gesetzliche Regelung und Erweiterung (2004)

Diese Zahlen ließen auch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Betreuungsrecht nicht unbeeindruckt. Erfreut über den bereits verfügbaren Datenbestand zu notariellen Urkunden, wollten die Landesjustizverwaltungen diesen auf privatschriftliche Urkunden erweitern. Die Bundesnotarkammer hatte die grundsätzliche Bereitschaft hierzu signalisiert, aber auf die begrenzte

gesetzliche Zuständigkeit nach § 78 BNotO verwiesen. Die Berichte der Arbeitsgruppe mündeten deshalb in einer Bundesratsinitiative zur Ergänzung der Bundesnotarordnung um eine entsprechende Kompetenzregelung (§§ 78a – 78c BNotO), die nach einem turbulenten Gesetzgebungsverfahren im April 2004 tatsächlich Gesetz wurde³.

Diese Regelungen traten zum 31.07.2004 in Kraft. Sie enthalten eine Verordnungsermächtigung für das Bundesjustizministerium zur näheren Ausgestaltung des Verfahrens und

³ Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht von Bezugspersonen des Kindes, zur Registrierung von Vorsorgeverfügungen und zur Einführung von Vordrucken für die Vergütung von Berufsbetreuern vom 23.4.2004, BGBl. I S. 598.

Die derzeitigen Formulare für das Faxverfahren

DATENFORMULAR
zur Erfassung im elektronischen Register der Bundesnotarkammer
für Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen
Per Fax an: 030 / 38 38 66 77

Daten Notar/Notarin
Name (wie im Siegel): _____

Straße, Nr.: _____
PLZ, Ort: _____
Tel.: _____
Fax: _____
E-Mail: _____
(soweit vorh.)

Daten der Urkunde
UR.-Nr.: _____
Urkunden-Datum: ____ . ____ . ____
Typisierende Angaben: Vorsorgevollmacht Betreuungsverfügung
(Mehrfachnennungen mögl.) Generalvollmacht Patientenverfügung
 Vollmacht in Vermögensangelegenheiten
 Vollmacht in persönlichen Angelegenheiten
Erklärungen enthalten zu § 1904 BGB
 § 1906 BGB
Weitere Angaben:
(z.B. Details, Änderung, Widerruf) _____

Daten des Erklärenden
(bei mehreren Erklärenden bitte mehrere Formulare verwenden)
Name: _____
Vorname: _____
Geb.-Name: _____
Geb.-Datum: ____ . ____ . ____
Straße, Nr.: _____
PLZ, Ort: _____

.....
(Ort, Datum) (Stempel, Unterschrift Notar/Notarin)
Anzahl Zusatzblätter Bevollmächtigte/Betreuer

Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer
zur Erfassung im elektronischen Register der Bundesnotarkammer
für Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen
Per Fax an: 030 / 38 38 66 77

Erläuterung: Die Angabe der folgenden Daten ist freigestellt. Sie sollen dem abfragenden Gericht in Eilfällen eine schnelle Kontaktaufnahme mit dem Bevollmächtigten / vorgeschlagenen Betreuer ermöglichen. Pro natürlicher Person als Bevollmächtigtem und / oder vorgeschlagenem Betreuer bitte je ein eigenes Zusatzblatt verwenden!

Name des Erkl. / Vollmachtgebers: _____
Name Notar/Notarin: _____
Zu UR.-Nr.: _____
Lfd. Nr. des Zusatzbl.: ____

Daten des Bevollmächtigten (und/oder) vorgeschlagenen Betreuers
Name: _____
Vorname: _____
Straße, Nr.: _____
PLZ, Ort: _____
Tel.: _____
Fax: _____
Sonstiges (z.B. Beschränkungen der Vollmacht / Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter): _____

Erklärung des Bevollmächtigten:
Ich bin einverstanden, dass die in diesem Formular aufgenommenen persönlichen Daten zum Zwecke der Information von mit Betreuungsverfahren befassten Gerichten und anderen Stellen an das zentrale Register für Vorsorgevollmachten der Bundesnotarkammer weitergegeben, dort gespeichert und im Bedarfsfall den genannten Stellen zur Verfügung gestellt werden.

..... (Ort, Datum) (Unterschrift des Bevollmächtigten)
..... (Ort, Datum) (Stempel, Unterschrift Notar/Notarin)

eine Kompetenz der Bundesnotarkammer für eine Gebührensatzung, außerdem die Verpflichtung des Notars, auf die Registrierungsmöglichkeit hinzuweisen (§ 20a BeurkG). Der Erlass der Ausführungsverordnung ist frühestens Ende September zu erwarten; bis dahin und noch einige Wochen darüber hinaus wird es deshalb beim bisherigen (und somit auch gebührenfreien) Verfahren bleiben. Sobald der Inhalt der Verordnung feststeht, wird die Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer über die Gebührensatzung beschließen, die anschließend der Genehmigung durch das Bundesjustizministerium und Verkündung in der Deutschen Notar-Zeitschrift bedarf; mit dem Inkrafttreten ist deshalb ebenfalls erst im Spätherbst zu rechnen.

Die derzeit geplante Gebührenstruktur sieht eine Differenzierung nach Melde- (Papier vs. Online) und Zahlungswegen (Bankeinzug vs. Rechnung) vor. Hiermit wird auch der gesetzlich vorgegebenen strengen Aufwandsbezogenheit der Gebühren Rechnung getragen. Im Übrigen werden gegenüber den derzeitigen Abläufen zusätzliche Dienstleistungen wie der Versand von Bestätigungsmitteln angeboten werden. In Übereinstimmung mit den Vorstellungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe sollen sich die letztendlichen Gebührensätze dann zwischen 10 und 20 Euro bewegen. Dies kann aber nur unter dem Vorbehalt gelten, dass die Ausführungsverordnung nicht noch kostenträchtige Verkomplizierungen des Verfahrens erforderlich macht.

Der erweiterte Tätigkeitsbereich des Registers macht umfangreiche Modifikationen erforderlich, deren Umsetzung bereits seit dem Gesetzesbeschluss läuft: Wiederum ist die Erweiterung der eigentlichen Datenbank auf andere Nutzer und modifi-

zierte Inhalte noch der kleinste Aufwand. Ein völlig neues Programmmodul wird dagegen durch die Gebührenerhebung erforderlich, da hier nicht nur Rechnungen (kombiniert mit Eintragungsmitteln) gedruckt, sondern auch Zahlungseingänge im Datenaustausch mit der Bank automatisiert verbucht werden müssen. Die durch Gesetz und Verordnung konkretisierten Maßnahmen zur Datensicherheit werden einen Ausbau der Sicherheitsinfrastruktur bedingen, zu denken ist hier an die Firewall-Systeme, eine Trennung von Webserver, Meldungs- und eigentlicher Register- sowie einen redundanten Register-Server an anderem Ort.

Im organisatorischen Bereich ist vor allem mit einem höheren Informations- und Rücksprachebedarf zu rechnen. Soweit möglich soll dieser durch ein erweitertes Informationsportal unter www.vorsorgeregister.de gedeckt werden. Aber auch für eine umfangreichere telefonische und postalische Kommunikation wird Vorsorge getroffen.

Auskunft an die Vormundschaftsgerichte (2004?)

Die Online-Auskunft an die Vormundschaftsgerichte ist in der jetzigen Registersoftware bereits realisiert und von Vormundschaftsrichtern getestet. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesnotarkammer zu Beginn dieses Jahres eine Umfrage unter den Landesjustizverwaltungen zu den bevorzugten technischen Modalitäten der Online-Auskunft gestartet. Die Rückläufe waren sehr unterschiedlich: Teilweise wurde das normale Internet bevorzugt, teilweise eine Anbindung über das bundesweite Behördennetz TESTA. Die Verwaltung von Kennungen soll auch über Sub-Administratoren im Justizbereich (z.B. Gerichtsverwaltung) erfolgen, eine Möglichkeit, die bei der jetzigen Neugestaltung der Registersoftware berücksichtigt werden wird. Schließlich sind einige Landesjustizverwaltungen auch an einem

strukturierten Datenabruf interessiert, der eine unmittelbare Weiterverarbeitung der Information in der Justizsoftware ermöglicht.

Alle diese Fragen werden nun in einer Arbeitsgruppe der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz (BLK) unter Federführung der Bundesnotarkammer behandelt werden. Aus Projektsicht ist vor allem entscheidend, dass ein postalischer oder gar telefonischer Auskunftsbetrieb möglichst vermieden wird, der erhebliche und bei jeder Registrierung überproportional zu Buche schlagende Kosten auslösen würde.

Teilnahme als Notar

Die Teilnahme für Notarinnen und Notare an der derzeit noch gebührenfreien Registrierung ist ganz einfach: Auf der Portalseite www.vorsorgeregister.de findet sich unten ein Link zur Anmeldemaske, die mit Namen, Anschrift und Telefonnummer ausgefüllt werden muss. Nach wenigen Tagen, in denen vor allem die Notareigenschaft überprüft wird, erhält der Teilnehmer dann seine persönlichen Zugangsdaten per Post, insbesondere das Initialkennwort, das er aus Sicherheitsgründen nach dem ersten Einloggen ändern muss.

Wünschen Mandanten dann die Registrierung einer Vorsorgevollmacht, kann dies am praktischsten gleich als Erklärung in die Urkunde aufgenommen werden. Umstritten ist, ob auch eine Einwilligung von Bevollmächtigten erforderlich ist, wenn diese registriert werden sollen; die Bundesnotarkammer empfiehlt dies angesichts der noch unklaren Rechtslage⁴. Nach der Beurkundung können die Schlüsseldaten über einen Internet-PC in die Datenbank eingegeben werden. Da dies nur wenige Minuten in Anspruch nimmt, kann dem Mandanten auch noch in seiner Anwesenheit die Registrierungsbestätigung ausgedruckt und als erstes Ergebnis des Termins übergeben werden.

4 Die anstehende Rechtsverordnung zu § 87a Abs. 3 BNotO n.F. wird diese weitere Erklärung hoffentlich entbehrlich machen oder durch andere Vorkehrungen ersetzen.

Der Deutsche Notarverein lädt ein zur vierten Tagung Berufspolitik:

Die Aufgaben des Notars im Lichte neuer Herausforderungen in Staat und Gesellschaft

am 27. und 28. Januar 2005 in Berlin, Westin Grand Hotel.

Tagungsprogramm:

Donnerstag, den 27. Januar 2005

10:00 Uhr	Eröffnung Notar <i>Dr. Stefan Zimmermann</i> , Präsident des Deutschen Notarvereins
	Grußworte <i>Brigitte Zypries</i> , Bundesministerin der Justiz <i>Karin Schubert</i> , Bürgermeisterin und Justizsenatorin des Landes Berlin <i>Barbara Richstein</i> , Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg
10:45 Uhr	Auswirkungen des elektronischen Registerverkehrs auf notarielle Tätigkeiten <u>Leitung:</u> Notar <i>Dr. Hans Wolfsteiner</i> , Vizepräsident des Deutschen Notarvereins, München <u>Referenten:</u> Professor <i>Dr. Ulrich Noack</i> , Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf <i>Dr. Norbert Röttgen</i> , MdB, Rechtspolitischer Sprecher der CDU/CSU Bundestagsfraktion <i>Dr. Heinz Willer</i> , Leiter des Registergerichts München
11:45 Uhr	Kaffeepause
12:15 Uhr	Auswirkungen des elektronischen Registerverkehrs auf notarielle Tätigkeiten (Fortsetzung)
13:30 Uhr	Mittagessen
15:00 Uhr	Justizentlastung durch Aufgabenübertragung auf Notare <u>Leitung:</u> Notar <i>Dr. Stefan Zimmermann</i> , Präsident des Deutschen Notarvereins, Köln <u>Referenten:</u> Notar <i>Dr. Tilman Götte</i> , Präsident der Bundesnotarkammer, München <i>Curt Becker</i> , Justizminister des Landes Sachsen-Anhalt <i>Wolfgang Arenhövel</i> , Vorsitzender des Deutschen Richterbundes, Präsident des LG Osnabrück (angefragt) Rechtsanwalt und Notar a.D. <i>Horst Eylmann</i> , Stade (angefragt)
16:15 Uhr	Kaffeepause

16:45 Uhr **Justizentlastung durch Aufgabenübertragung auf Notare (Fortsetzung)**

17:45 Uhr **Zwischenbilanz**

20:00 Uhr **Abendprogramm**

Freitag, den 28. Januar 2005

10:00 Uhr **Blick über die Grenze – notarielle Aufgaben außerhalb Deutschlands**

Leitung: Professor *Dr. Rainer Schröder*, Institut für Notarrecht
der Humboldt Universität zu Berlin

Referenten: Notar *Dr. Michael Lunzer*, Leiter des Uwe-Kirschner-
Forschungsinstituts der Österreichischen Notariatskammer, Wien

Notarin *Dr. Judit Bokái*, Ehrenpräsidentin der ungarischen
Notarkammer Budapest

Notar *Wolfgang Zmudziński*, Präsident des Verbandes
Polnischer Notare, Poznan (angefragt)

Notar *Edmond Gresser*, La Wantzenau (angefragt)

11:00 Uhr Kaffeepause

11:30 Uhr **Blick über die Grenze – notarielle Aufgaben außerhalb Deutschlands
(Fortsetzung)**

12:30 Uhr **Vorstellung der Thesen und Resümee**

14:00 Uhr Gelegenheit zum Mittagessen im Hotel

Tagungsort: The Westin Grand Berlin
Friedrichstr. 158–164, 10117 Berlin
Tel.: +49 (0)30/20270; Fax: +49 (0)30 2027 33 62

27. Januar 2005, 10:00–18:30 Uhr
28. Januar 2005, 10:00–14:00 Uhr

Abendprogramm: Ort wird noch bekannt gegeben; für die Teilnehmer fallen für das Abend-
programm keine weiteren Kosten an. Für jede zusätzliche Begleitperson
fällt ein Beitrag in Höhe von € 50,00 an.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Eine verbindliche Anmeldung richten Sie bitte bis zum 10. Januar 2005 an den
**Deutschen Notarverein, Kronenstr. 73/74, Tel. 030/20 61 57 40, Fax. 030/20 61 57 50,
E-Mail: kontakt@dnotv.de.**

Die Teilnahmegebühr beträgt für Notarassessoren € 90,00, für alle übrigen Teilnehmer
€ 190,00. Nach Eingang Ihrer Anmeldung erhalten Sie eine Anmeldebestätigung und eine Rechnung.

Im **Tagungshotel** (reserviert bis **20. Dezember 2004**, EZ: € 139,00, DZ: € 164) und im Maritim Pro Arte Hotel
(reserviert bis **20. Dezember 2004**, EZ: € 129,00–149,00; DZ: € 148,00–168,00), Friedrichstr. 151,
10117 Berlin, Tel.: 030/20 33 5, Fax: 030/20 33 42 09, stehen begrenzte Zimmerkontingente für die Teilneh-
mer zur Verfügung. Alle Preise sind inkl. Frühstück u. MwSt.).

Übernachungskosten sind im Seminarpreis nicht enthalten. Die Teilnehmer werden gebeten, die Reservierung
unter dem Stichwort „Deutscher Notarverein“ unmittelbar bei den vorstehenden Hotels selbst vorzunehmen.
Bitte beachten Sie die Reservierungsfristen der Hotels.

Kleine Anfrage der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zur Zukunft der Kammermitgliedschaften

Verschiedene Abgeordnete der CDU/CSU-Bundestagsfraktion sowie die CDU/CSU-Bundestagsfraktion haben am 4. Mai 2004 eine Kleine Anfrage zur Zukunft der Pflichtmitgliedschaft in Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern, den Landwirtschaftskammern und den **Kammern der Freien Berufe** gestartet.

Die Anfragenden, die dem Gedanken der Berufskammern wohlgesonnen sind, beabsichtigten mit der Anfrage widersprüchliche Aussagen der

Bundesregierung zur Kammerpflicht auszuräumen, um das Vertrauen der wirtschaftspolitischen Akteure zu stärken und Verunsicherungen zu vermeiden. Für alle Beteiligten sollte mit Hinblick auf widersprüchliche Aussagen der Bundesregierung sowie der sie tragenden Fraktionen zur Kammerpflicht wieder Klarheit und Planungssicherheit geschaffen werden.

In ihrer Antwort vom 28. Mai 2004 stellt die Bundesregierung klar, dass sie nicht beabsichtige, die Pflichtmitgliedschaft aufzuheben. Vielmehr hal-

te sie daran fest, dass nicht nur die Industrie- und Handelskammern, sondern auch die Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern und Kammern der Freien Berufe weiterhin erforderlich und sachgerecht sind.

Die Bundestagsdrucksachen 15/3114 (Kleine Anfrage) und 15/3265 (Antwort der Bundesregierung) können im Internet unter <http://dip.bundestag.de/btd/15/031/1503114.pdf> und <http://dip.bundestag.de/btd/15/032/1503265.pdf> abgerufen werden. *KLG*

Feierliche Zeugnisübergabe für Notarfachangestellte in Thüringen

Notarassessor Dr. Dirk-Ulrich Otto, Ländernotarkasse Leipzig

Einen würdigen Berufsstart durch die Feier der Zeugnisübergabe bereitet ihren frischgebackenen Notarfachangestellten u.a. traditionell die Notarkammer Sachsen-Anhalt. Die Thüringer Notarinnen und Notare haben die-

se Idee in diesem Jahr erstmals aufgegriffen und konnten durch Einbindung in die Sommerfortbildung des Thüringer Notarbands dafür einen „großen Rahmen“ schaffen. So erhielten unter dem Applaus von nahezu 40

Notarinnen und Notaren die zehn anwesenden erfolgreichen Thüringer Absolventen des Auszubildendenjahrgangs 2004, darunter eine Umschülerin, ihre Zeugnisse überreicht.



Erfolgreiche Absolventen des Auszubildendenjahrgangs 2004

Notar Eckart Maaß, als Vorsitzender des Notarbands Gastgeber der Veranstaltung im Apoldaer Hotel am Schloss, würdigte in einer Ansprache die Leistungen der Auszubildenden. Er dankte der anwesenden Lehrkraft der staatlichen Berufsschule Gera, Frau Hannelore Unger, und den in die Ausbildung erfolgreich mit einbezogenen Thüringer Notarassessorinnen und Notarassessoren für deren Einsatz. Mit dem Dank an die ausbildenden Kollegen verband er den dringenden Appell an alle Notarinnen und Notare, auch in wirtschaftlich nicht einfacher Zeit in ihren Ausbildungsanstrengungen nicht nachzulassen und nach erheblichen Rückgängen der letzten Jahre wieder mehr Ausbildungsplätze bereitzustellen. Angesichts zurückgehender Schulabsolventenzahlen müsse sich bereits

heute der Notarfachangestelltenberuf als interessante Herausforderung gerade für gute Schüler präsentieren.

Zwar würden auch in diesem Jahr nicht alle frisch geprüften Notarfachangestellten in den neuen Bundesländern eine Anstellung in ihrem Beruf finden, aus eigener Erfahrung wusste Maaß aber zu berichten, dass die gute Qualifikation der Fachangestellten auch in verwandten Berufen und andernorts hoch geschätzt sei und somit alle Absolventen mit etwas Mobilitätsbereitschaft relativ gute Perspektiven hätten.

Maaß wies in seiner Ansprache sodann auf eine hohe Durchfallquote (drei von 14) hin und nahm dies zum Anlass, das strenge Anforderungsniveau der Prüfung hervorzuheben. Um so mehr könnten die erfolgreichen Ab-

solventen auf ihre Leistungen stolz sein. Auch von Seiten der Ländernotarkasse als der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz wurde betont, dass ein Gesamtschnitt der 82 Prüfungsabsolventen in den neuen Ländern von 3,42 weniger für schlechte Leistungen der Auszubildenden dieses Jahrgangs, als für den schon traditionell strengen Prüfungsmaßstab spreche. Auch ein „befriedigend“ bewerteter Berufsanfänger dürfe daher – vergleichbar dem Notenraster juristischer Staatsprüfungen – durchaus selbstbewusst auf sein Ergebnis blicken. Anschlussangebote wie der Fernstudienlehrgang zum „Leitenden Notarmitarbeiter“, der begrenzt auch Teilnehmern aus anderen Kammerbereichen nach mindestens dreijähriger Berufspraxis offen steht, sollen die Attraktivität des Notarfachangestelltenberufs für leistungsbereite Mitarbeiter weiter stärken.

Für einen guten Eindruck von den Absolventen sorgte schließlich auch die kurze Rede der Thüringer Prüfungsbesten Anja Rössel. Nachdem die vor der Ergebnisbekanntgabe bei einigen doch spürbare Anspannung gelöst war, bot die Einladung des Thüringer Notarbunds zum Mittagessen einen gelungenen Ausklang. Zuletzt erlaubte das Wetter auch noch ein Erinnerungsfoto, bei dem die von den Thüringer Notarinnen und Notaren gestifteten Blumensträuße und Geschenke präsentiert werden konnten.

Das Ende der Kapital-Lebensversicherung

Die Kapital-Lebensversicherung ist eine dem Deutschen lieb gewordene und verbreitete Kapitalanlageform. Nach vielen vergeblichen Versuchen macht die Politik nun ernst. Derartige Verträge sollen, wenn sie nach dem 31.12.04 abgeschlossen werden, nicht mehr begünstigt sein. Auch Direktversicherungen mit den bekannten zusätzlichen Steuervorteilen soll es von da an nicht mehr geben. Verträge, die zu diesem Stichtag allerdings bereits bestanden, sind von der Neuregelung nicht betroffen (Besitzstandswahrung). Das Gesetzgebungsverfahren soll noch vor der parlamentarischen Sommerpause abgeschlossen sein. Ihre Beliebtheit verdankt diese Form der Lebensversicherung im wesentlichen 3 besonderen Vorzügen:

- Freie Vererbbarkeit an jedweden Dritten.
- Erhebliche erbschaftssteuerliche Vergünstigung.
- Steuerfreie Kapitalauszahlung bei Ablauf.



Funk Gruppe
Internationale Versicherungsmakler
& Risk Consultants

Ihr Ansprechpartner: Herr Knoche
Budapester Str. 31 10787 Berlin
fon +49 (0)30 250092-971
fax +49 (0)30 250092-999

www.funk-gruppe.com • welcome@funk-gruppe.de

Auf Grund dieser Vorzüge ließ sich die Lebensversicherung nicht nur beim Aufbau einer Altersversorgung - insbesondere in Form der Direktversicherung -, sondern darüber hinaus vielfältig einsetzen, wie nachfolgend beispielhaft gezeigt:

- Zur Minderung der Erbschaftsteuer.
- Zur jederzeitigen Sicherung der zur Erbschaftsteuerzahlung erforderlichen Liquidität.
- Als steueroptimierte Vermögensanlage mit überlanger Laufzeit (z.B. bis Alter 85).
- Zur Vermögensumschichtung mit Steuernutzen ohne Veränderung in der Geldanlage.
- U.U. zur Finanzierung gewerblicher und nicht eigengenutzter privater Immobilien.

Die verschiedenen Einsatzmöglichkeiten werden zwar deutlich; die daraus resultierenden Vorteile sind aber noch erläuterungsbedürftig. Außerdem ist die Vertragsgestaltung in Bezug auf Laufzeit, Prämienzahlungsdauer und der am Vertrag beteiligten Personen zur Erreichung des jeweils angestrebten Zieles (oder sogar gleich mehrerer) situationsabhängig und so komplex, dass persönliche Gespräche erforderlich werden. Dafür steht die Funk Gruppe mit ihren Fachleuten in gewohnter Weise zur Verfügung.

Aber: Zum Handeln bleibt nicht mehr viel Zeit das Jahr ist schnell vorbei! Informieren Sie sich jetzt, damit Sie mit Inkrafttreten der Gesetze handlungsfähig sind.

Aktuelle Themen/Gesetzgebungsvorhaben

Am 28. Juni 2004 fand im Rechtsausschuss des Bundestages eine Anhörung zum **Registerführungsgesetz** (BR-Drs. 325/03 und BT-Drs. 15/1890) statt. Mit diesem Gesetz soll den Bundesländern die Möglichkeit gegeben werden, die Führung der Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister von den Amtsgerichten auf andere Stellen, vornehmlich die Industrie- und Handelskammern, zu übertragen. Für die Bundesnotarkammer war ihr Präsident Dr. Götte als Sachverständiger vertreten. Wie erhofft, haben sich die Sachverständigen überwiegend gegen die Möglichkeit der Übertragung der Register von den Amtsgerichten auf die IHK ausgesprochen.

Die **Bundesstaatskommission**, die am 16./17. Oktober 2003 von Bundesrat und Bundestag zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung eingesetzt wurde, hat zwischenzeitlich zwei Arbeitsgruppen zu den wesentlichen Aufgabenfeldern „Gesetzgebungskompetenzen und Mitwirkungsrechte“ und „Finanzbeziehungen“ eingesetzt. Darüber hinaus hat sie sieben Projektgruppen zu speziellen Schwerpunktthemen eingerichtet: u.a. die Projektgruppe „Regionale Themen“ (Projektgruppe 5).

Die Sprecher der 7 Projektgruppen haben am Donnerstag, den 8. Juli

2004 in der 8. Sitzung der Bundesstaatskommission mündlich über den Stand der bisherigen Beratungen berichtet.

Einen schriftlichen Zwischenbericht der Vorsitzenden Müntefering und Stoiber gab es entgegen ursprünglicher Planungen nicht.

Das Notarrecht ist weder in den Berichten der Projektgruppen anlässlich der Sitzung der Kommission am 8. Juli 2004 thematisiert worden, noch finden sich im Ergebnisprotokoll der zuständigen Projektgruppe 5 Ausführungen dazu, wem die Kompetenz zugeordnet werden soll.

Bevor die Bundesstaatskommission am 14. Oktober 2004 wieder tagt, werden weitere Sitzungen der Projektgruppen stattfinden.

Von besonderem Interesse für den weiteren Verlauf der Gespräche könnte das kürzlich ergangene Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Juniorprofessur sein. So ist in der Presse von einer „erheblichen Stärkung der Länderposition“ und einer „völlig neuen Verhandlungslage“ für die Föderalismuskommission die Rede.

Am 9. Juli 2004 hat der Bundesrat über den Entwurf des Gesetzes zur **Änderung der BNotO** bezüglich der Öffnung des badischen Rechtskreises für das hauptberufliche Notariat ver-

handelt. Baden-Württemberg hat die Zustimmung jedoch von einer Änderung des § 115 Absatz 1 hinsichtlich des Regel-Ausnahmeverhältnisses von Notaren im Landesdienst und Notaren nach § 3 Abs. 1 der BNotO abhängig gemacht und deshalb den Vermittlungsausschuss angerufen (Beschluss BR-Drs. 538/04). Dieser tagt wieder am 22. September 2004. Der vom Bundestag beschlossene Entwurf sieht als Regel den Notar nach § 3 Abs. 1 BNotO und als Ausnahme den Notar im Landesdienst vor. An dieser Frage droht nun die Reform zu scheitern

Kurz vor Redaktionsschluss wurde der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vereinsrechts vorgelegt, in dem u. a. die Kodifizierung des Nebenzweckprivilegs enthalten ist, der wirtschaftliche Verein nach § 22 BGB mit langen Übergangsfristen abgeschafft wird und der nichtrechtsfähige Verein weitestgehend dem rechtsfähigen gleichgestellt wird. Im Brennpunkt der öffentlichen Debatte steht auch der soeben veröffentlichte Diskussionsentwurf eines Rechtsdienstleistungsgesetzes, das die außergerichtliche Rechtsberatung liberalisieren soll. Über beide Vorhaben werden wir Sie in den kommenden Ausgaben des *notar* auf dem Laufenden halten. KLG

Zukunftsfähige Justiz

Studie des Justizministeriums Niedersachsen zur Konzentration der Justiz auf ihre Kernaufgaben

„Die Deutsche Justiz steht mehr denn je unter einem strukturellen Handlungsdruck.“ Mit diesem Satz umreißt die niedersächsische Justizministerin Elisabeth Heister-Neumann die Situation, aus der heraus ein Reformkonzept für die Justiz entwickelt werden soll. Notwenig ist nach ihrer An-

sicht eine Reform an „Haupt und Gliedern“.

Die von ihr eingesetzte Kommission, der auch der ehemalige Vorsitzende des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages Rechtsanwalt und Notar a.D. Horst Eylmann angehört, hat die zu diesem Zweck er-

stellte Studie im September 2004 vorgestellt. Justizministerin Heister-Neumann erwartet sich von der Studie, die sie in ihrem Vorwort als wegweisend bezeichnet, den entscheidenden Impuls für den Beginn der Justizreform.

Für den Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit bietet die Studie reich-



lich rechtspolitischen Zündstoff: Die Übertragung der Handelsregister auf die Industrie- und Handelskammern wird ebenso vorgeschlagen wie die Zusammenlegung von Grundbuch- und Katasterämtern (vgl hierzu auch *notar* 2/2004, S. 52 f.). Die Zuständig-

keit für die Notaraufsicht soll nach der Studie den Landgerichten entzogen und auf die Notarkammern ausgegliedert werden.

Für das Nachlasswesen wird die Schaffung einer notariellen Kompetenz angeregt: Für die Übernahme der Aufgaben der Nachlassabteilung stehe – wie das Beispiel anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zeige – „mit den Notaren ein Berufsstand zur Verfügung, in dem sich seit Jahrhunderten die Beweglichkeit der selbständigen Berufsausübung mit der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben erfolgreich verbindet“ (Rz. 144).

Konkret nennt die Studie neben der Erteilung von Erbscheinen, der ausschließlichen Verwahrung und Eröffnung von letztwilligen Verfügungen und der ausschließlichen Zuständigkeit für Nachlassauseinandersetzungen auch die Führung eines zentralen

Die Studie ist auf der Homepage des niedersächsischen Justizministeriums veröffentlicht:
http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C4531808_L20.pdf

Verzeichnisses für Testamente und Erbverträge bei der Bundesnotarkammer. Aus dem Bereich der Familiensachen soll auch die einverständliche Scheidung auf Notare übertragen werden.

Mit den letztgenannten Vorschlägen zur Aufgabenübertragung auf Notare spricht die Studie Themen an, die derzeit auf verschiedenen Ebenen diskutiert werden. Die vertiefte Diskussion der hier angerissenen Fragen wird einen Schwerpunkt der Vierten Berufspolitischen Tagung des Deutschen Notarvereins am 27./28. Januar 2005 in Berlin bilden, zu der Sie ausführliche Informationen auf den Seiten 86–87 dieses Heftes finden. *TF*

Nachrichten aus Brüssel

Europäisches Vertragsrecht: Kommission stellt Expertennetzwerk zusammen

Wie bereits auf der Konferenz am 28. April 2004 angekündigt (*notar* 2/2004, Seite 61), hat die Kommission die interessierten Kreise dazu aufgerufen, für die Mitarbeit in einem Netzwerk zur Ausarbeitung des gemeinsamen Referenzrahmens Experten zu benennen. Der gemeinsame Referenzrahmen stellt im Aktionsplan Vertragsrecht der Europäischen Kommission (siehe dazu *notar* 2/2003; Seite 55) den nächsten Schritt in der Schuldrechtsharmonisierung dar. Er soll die Vorstufe für ein zukünftiges, zunächst neben den nationalen Rechtsordnungen wahlweise zur Verfügung stehendes europäisches Regelwerk (optionales Instrument) bil-

den. Über das Expertennetzwerk soll die Einbindung der Praxis in die Ausarbeitung des Referenzrahmens, der von Seiten der Wissenschaft federführend durch die Studiengruppe „European Civil Code“ unter der Leitung von Professor Dr. Christian von Bar (Osnabrück) erarbeitet werden soll, erfolgen.

Es ist mit der Benennung von ca. 150 bis 200 Experten für die geplanten acht bis zwölf Arbeitsgruppen zu rechnen. Einbezogen werden sollen Vertreter aus dem Bereich der Rechtsanwender (Richter, Notare, Rechtsanwälte) und aus Industrie, Dienstleistungswirtschaft, Handel sowie Verbraucherschützer. Zudem sollen die unterschiedlichen Rechtstraditionen in der EU ausgewogen repräsentiert sein. Die Experten sollen in den jeweiligen Arbeitsgruppen mehrmals jährlich in Brüssel zusammenkommen. Arbeitssprache wird Englisch sein.

Der Deutsche Notarverein, der das Projekt des Europäischen Vertragsrechts aktiv begleitet, ist wie die Bundesnotarkammer und die Europäische Dachorganisation CNUE zur Benennung von Experten aufgefordert worden. In enger Abstimmung mit den anderen Organisationen des Notariats wird der Deutsche Notarverein auch in Zukunft an diesem Projekt, das für die Zukunft des deutschen Zivilrechts von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist, mitarbeiten.

In der Kommission wird derzeit der Entwurf für eine weitere Mitteilung zum Europäischen Vertragsrecht abgestimmt. In dieser Mitteilung werden Inhalt und Aufbau des gemeinsamen Referenzrahmens näher umrissen. Nach der dezidierten Kritik am bisherigen Vorgehen ist auch damit zu rechnen, dass die Kommission ausdrücklich betonen wird, nicht an der Schaffung eines Europäischen Zivilgesetzbuchs zu arbeiten. Mit der Veröffentlichung der weiteren Mitteilung wird im Spätherbst gerechnet.

Neues Europaparlament gewählt

Nach den Wahlen im Juni 2004 traten zur konstituierenden Sitzung des Europäischen Parlaments am 20. Juli 2004 732 Abgeordnete aus den nunmehr 25 Mitgliedstaaten zusammen. Während die Anzahl der Abgeordneten aus fast allen „alten“ Mitgliedstaaten gesunken ist, sind aus Deutschland wie in der vergangenen Legislaturperiode 99 Abgeordnete im Parlament vertreten. 49 Abgeordnete gehören der CDU/CSU Gruppe in der EVP-Fraktion an. Die 23 Sozialdemokraten sind Mitglieder der SPE-Fraktion. Während die Zahl der PDS-Abgeordneten gleich blieb (7), hat sich die Zahl der Grünen (auf 13) mehr als verdreifacht. Die FDP ist mit 7 Abgeordneten – anders als in der letzten Legislaturperiode – wieder in der liberalen Fraktion vertreten. Unter den deutschen Abgeordneten sind fast ein Drittel erstmals ins Europäische Parlament gewählt; im ganzen Parlament sogar über die Hälfte.

Im „alten“ Europäischen Parlament war der Ausschuss für Recht- und Binnenmarkt für den ganz überwiegenden Teil der für das Notariat interessanten Dossiers zuständig. Nach dem Neuzuschnitt der Ausschüsse haben sich diese Zuständigkeiten auf den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (INCO) und den

Rechtsausschuss (JURI) aufgeteilt. Obwohl in beiden Ausschüssen auch eine große Zahl neuer Abgeordneter vertreten ist, finden sich dort auch weiterhin die wichtigsten Ansprechpartner des Notariats, zum Teil auch in der Position des Koordinators oder stellvertretenden Koordinators ihrer jeweiligen Fraktion.

Die neue Europäische Kommission

In der neuen Europäischen Kommission, die Präsident José Manuel Barroso bereits Mitte August vorgestellt hat, ist der deutsche Günter Verheugen als Vizepräsident für Unternehmen und Industrie zuständig; zudem ist er Koordinator für Wettbewerbsfähigkeit. Nach der Erweiterung stellt jeder Mitgliedstaat einen der 25 Kommissare. Neuer Justizkommissar ist der Italiener Rocco Buttiglione. Nachfolger von Wettbewerbskommissar Monti wird die Niederländerin Neelie Kroes. Charlie McCreevy wird zum neuen Binnenmarktkommissar ernannt.

Richtlinienentwurf Grenzüberschreitende Verschmelzung

Der Kommissionsentwurf zur Richtlinie zur Grenzüberschreitenden Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitglied-

staaten (siehe dazu *notar* 1/2004, Seite 16ff) wird im Rat heiß diskutiert. Erwartungsgemäß liegt der zentrale Streitpunkt bei den Mitbestimmungsregeln. Die Ratsgruppe Sozialfragen hat hierzu nun einen Kompromissvorschlag vorgelegt: Grundsätzlich soll für die Gesellschaft nach der Verschmelzung das Sitzlandprinzip Gültigkeit haben. Für den Fall, dass die wegziehende Gesellschaft der Arbeitnehmermitbestimmung unterliegt und in dem neuen Sitzland ein unterschiedliches Mitbestimmungsniveau herrscht, sieht der Kompromissvorschlag vor, dass statt der nationalen Mitbestimmungsregeln das Mitbestimmungsregime der *societas europaea* (SE) zur Anwendung kommt. Hiernach wird in der Regel das arbeitnehmerfreundlichste Mitbestimmungsniveau durchschlagen. Zudem sollen die Mitgliedstaaten aber für einstufige Board-Strukturen (Verwaltungsrat) vorsehen können, dass die Arbeitnehmervertreter dort höchstens ein Drittel der gesamten Mitglieder stellen. Jedenfalls muss eine Rechtsform gewählt werden, bei der etwaige Mitbestimmungsregeln Anwendung finden können. Weiterhin soll durch eine allgemeine Missbrauchsklausel verhindert werden, dass die „erworbenen“ Mitbestimmungsrechte durch spätere Umwandlungsmaßnahmen nach nationalem Recht wieder entfallen. Insgesamt wären nach dem Kompromissvorschlag die Gestaltungsspielräume kaum weiter als bei der SE. Grundsätzlich blie-

GEBRÜDER WEISS & CIE. MÜNCHEN

seit  1830

älteste Spezialfirma für Notare

80469 München · Reichenbachstraße 18

Telefon 089-2015642 · Fax 089-2013179

e-mail: notarbedarf@t-online.de · <http://www.notarbedarf.com>

be es dabei, dass die neue Gesellschaft nur dann nicht der Mitbestimmung unterliegt, wenn auch die alten Gesellschaften nicht mitbestimmt waren. Dies wird von Kritikern des Vorschlags als entscheidender Schwachpunkt angesehen.

Im Europäischen Parlament beginnen die Beratungen in den Ausschüssen. Berichterstatter im federführenden Rechtsausschuss wird aller Voraussicht nach der deutsche Abgeordnete Klaus-Heiner Lehne (CDU).

Verbraucherkreditrichtlinie

Nachdem das Europäische Parlament in seinem am 20. April 2004 verabschiedeten Bericht substanzielle Veränderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag gefordert hat (siehe dazu *notar* 2/2004, Seite 61) und im Rat kein Konsens erzielt werden konnte, wartet man auf den bereits angekündigten revidierten Richtlinienvorschlag der Kommission. Dabei ist noch unklar, ob der scheidende Verbraucherschutzkommissar David Byrne den neuen Vorschlag noch vor Abschluss seiner Amtszeit vorlegen will oder ob er dies seinem zyprischen

Amtsnachfolger Markos Kyprianou überlassen will.

Dienstleistungsrichtlinie

Der Kommissionsentwurf für eine Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt wird im Rat nach wie vor kontrovers diskutiert. Neben dem Bereich der Arbeitnehmerentsendung ist vor allem das Herkunftslandprinzip heftig umstritten (siehe hierzu den Beitrag von Professor Sonnenberger in *notar* 2/2004, Seite 64). Die niederländische Ratspräsidentschaft signalisiert, dass sie dem Dossier höchste Priorität einzuräumen gewillt ist.

Im federführenden Binnenmarkt- und Verbraucherausschuss des Europäischen Parlaments ist die deutsche Koordinatorin der sozialistischen Fraktion, die Abgeordnete Evelyne Gebhart (SPD), zur Berichterstatterin bestimmt worden.

Der Kommissionsvorschlag enthält keine ausdrückliche Bestimmung zur Anwendbarkeit auf Notare. Der Deutsche Notarverein hat in seiner Stellungnahme gegenüber dem Bundeswirtschaftsministerium unter anderem

eine ausdrückliche Klarstellung der Nichtanwendbarkeit der Richtlinie auf Notare als Träger eines öffentlichen Amtes gefordert (*notar* 1/2004, Seite 28).

Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen

Das Bundesjustizministerium hat den Referentenentwurf zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 vorgelegt (siehe dazu *notar* 2/2004, Seite 61). Konsequenterweise sieht der Vorschlag für die Ausstellung der „Bestätigung“ für eine vollstreckbare notarielle Urkunde die Zuständigkeit des Urkundsnotars vor. Die mit der Bestätigung versehene notarielle Urkunde wird nach Inkrafttreten der Verordnung und des Einführungsgesetzes in der gesamten Europäischen Union mit der Ausnahme Dänemarks als Vollstreckungstitel dienen, ohne dass es im Vollstreckungsstaat eines weiteren Verfahrens bedarf.

Der Deutsche Notarverein wird zum Referentenentwurf ausführlich Stellung nehmen. TF

Die Forum Group „Hypothekenkredit“ bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaft

Notar Michael Becker*, Dresden

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften bedient sich bei den von ihr betriebenen Gesetzgebungsverfahren immer häufiger mitwirkender Diskussionsforen. Die Kommis-

sion kommt damit der Forderung nach mehr Transparenz im Gesetzgebungsverfahren nach. Sie nimmt regelmäßig die in solchen Foren unterbreiteten Vorschläge auf und wertet sie als Beleg für das Bestehen eines kompetenzbegründenden Handlungsbedarfes auf europäischer Sicht. Derartige Diskussionsforen können je nach Ausgestaltung mehr politischer Natur sein oder aber Detail bezogen zu Themenkomplexen Vorschläge unterbreiten.

Sie können auf Dauer angelegt, aber auch nur zeitlich befristet sein.

Seit Anfang 2003 arbeitet die Forumgruppe „Hypothekenkredit“. Sie ist eine zeitlich befristete Gruppe von Sachverständigen aus dem marktrelevanten Kreis der Banken unterschiedlichster Geschäftsfelder, der Versicherungswirtschaft, des Verbraucherschutzes und eines Vertreters der CNUE, der Präsidentenkonferenz des

* Der Verfasser ist seit März 2003 auf Initiative der Bundesnotarkammer Vertreter der CNUE in der Forumgruppe „Hypothekenkredit“, die ihre Arbeit im Herbst 2004 beenden wird. Der Bericht gibt seine persönliche Einschätzung wieder.

Europäischen Notariates. Der Wunsch auf Teilnahme der CNUe an dieser Forum Group konnte auf Veranlassung der Bundesnotarkammer rechtzeitig initiiert werden, so dass erstmals das europäische Notariat in einem solchen Vorschaltverfahren mitarbeiten konnte.

Für die Forum Group „Hypothekenkredit“ hatte Pate gestanden eine vergleichbare Arbeitsgruppe, die im Vorfeld zum Erlass der Richtlinie 2002/47 EG über Finanzsicherheiten der Kommission Vorschläge unterbreitet hatte, die dann teilweise auch in den Richtlinien text eingeflossen sind.

Die Forum Group „Hypothekenkredit“ arbeitete bislang in fünf Untergruppen, in die sich ihre Mitglieder eintragen konnten. Die thematische Aufteilung erfolgte auf Vorschlag der Kommission, wobei die Trennung der Themen nicht stringent erfolgte, so dass Einzelfragen in mehreren Gruppen besprochen wurden. Seit Mai wird der Abschlussbericht erstellt, der Ende September 2004 von der Forumgruppe endgültig verabschiedet werden soll.

Dieser Abschlussbericht behandelt zunächst die Ergebnisse der **Legal Group** in der allgemein gesetzestechnische Hemmnisse diskutiert wurden. So wurden Hemmnisse, die sich aus einem ineffektiven mitgliedstaatlichen *Zwangsversteigerungsverfahren* ergeben können, aufgezeigt. Die aufgelisteten Hindernisse machen deutlich, wie sehr dieser Markt von staatlich gebundenen Faktoren abhängt. Der Zugang zu einem fremden Markt hängt maßgeblich davon ab, in welchem Umfang die Verwertung einer als Sicherheit begebenen Sache erfolversprechend ist. Auf diesem Gebiet, das eindeutig nicht in den Kompetenzrahmen der EU gehört, sind erheblich Hemmnisse gegeben, die sich nur mühsam beseitigen lassen werden.

Ferner werden Vorschläge gemacht, um den Zugang der ausländi-

schen Banken zu Informationsbasen in einem anderen Mitgliedstaat zu erlangen, die positive und oder negative Informationen über den Schuldner, sein Vermögen und die Immobilie enthalten. Diese Informationen werden weitestgehend in nicht öffentlichen Registern gesammelt, so dass der Zugang für eine ausländische Bank nicht nur aus datenschutzrechtlichen Gründen problematisch ist, sondern auch finanzielle und wettbewerbsrelevante Aspekte einfließen.

Mit dem *Zugang zu den Informationen* zu einem anderen mitgliedstaatlichen Markt soll erreicht werden, dass die Überprüfung der Kreditwürdigkeit nicht die Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit erfordert.

Da die Mitgliedstaaten teilweise über sehr strikte, teilweise laxer oder gar keine *Bewertungsvorschriften* verfügen, können Marktverzerrungen entstehen. Auch die angewandten Beleihungsmethoden unterscheiden sich. Die Forum Group schlägt vor, die Bewertungsvorschriften grenzüberschreitend zu akzeptieren.

Für das Notariat sind die Arbeiten in der **Collateral Group** von herausragender Bedeutung. Sie untersuchte die Behinderungsfaktoren bei Entstehung, Registrierung und Übertragung von dinglichen Rechten. In dieser Arbeitsgruppe ist das Europäische Notariat vertreten. Diese Arbeitsgruppe hat u. a. folgende Vorschläge unterbreitet:

- a) Sicherungsvereinbarungen sollen expressis verbis dem Recht des Ortes der belegenen Sache unterliegen und nicht wie die eigentliche Kreditvereinbarung den schuldrechtlichen Vertragswerken gleichgestellt werden.
- b) Da alle Mitgliedstaaten über Registrierungssysteme verfügen, können sich je nach Ausgestaltung mehr oder weniger lange Bearbeitungszeiträume ergeben. Hierzu hat die Arbeitsgruppe vorgeschlagen, dass nicht nur die Register als

solche transparent sind, sondern auch der vollständige Registrierungsprozess. Zu dieser Transparenz ist es auch erforderlich, dass dem Staat im Registrierungsprozess keine Sonderrechte zustehen und seine Rechte vor Einreichung der Unterlagen eine bessere Rechtsposition erlangen als Rechte anderer dinglich Berechtigter.

- c) Dingliche Rechte müssen mindestens so lange bestehen, wie die ihr zugrunde liegende Forderung Bestand hat, so dass absolute Höchstzeiträume den Markt unangemessen behindern.

Die Bankenvertreter setzen sich zudem für die langfristige Schaffung einer Eurohypothek ein, die jedoch nicht ein eigenständiges dingliches Recht europarechtlicher Herkunft, sondern ein im jeweiligen Mitgliedstaat geschaffenes dingliches Recht sein soll, welches einheitlich formatiert ist, also in jedem Land die gleichen Rechte und Pflichten für die betroffenen Kreise begründet. Dieses Recht wäre nicht streng akzessorisch, also trotz des Arbeitstitels eher der deutschen Grundschuld nachgebildet. Dieses dingliche Recht könnte dann mit jedem Kreditvertrag über eine Sicherungsabrede verknüpft werden, die ebenfalls dem Recht des Landes unterliegt, in welchem das dingliche Recht begründet wird.

Ein weiterer Vorschlag geht dahin, selbständige entpersonalisierte Vermögensmassen zum Träger von dinglichen Rechten zu machen, so dass die englischen „Trusts“ die dinglichen Rechte innehaben könnten, während die Kreditgeber als Berechtigte gegenüber dem Trust wechseln können.

Schließlich empfiehlt die Arbeitsgruppe die Lockerung der strengen Akzessorität in dem Sinne, dass die Hypothek nicht unabdingbar vom Schicksal der Forderung abhängt, sondern das dingliche Recht weitreichenden Vereinbarungen offen steht, insbeson-

dere als Sicherheit auch für andere Forderungen benutzt werden kann.

Alternativ dazu wird der EU-Kommission vorgeschlagen, die Mitgliedstaaten zu verpflichten bei streng akzessorischen Rechten einen Grundbuchvertreter zuzulassen, der von Seiten des Inhabers des Grundpfandrechtes erforderliche Erklärungen abzugeben berechtigt ist. Auf diese Art und Weise könnte eine Hypothek mit der Forderung von Gläubiger zu Gläubiger wandern, ohne dass die jeweiligen Zwischenschritte dem Registerführer jeweils bis ins Detail nachgewiesen werden müssten.

Die **Consumer Confidence Group** nimmt zu Fragen des Verbraucherschutzes, der Verbraucherinformation und -beratung Stellung. Die hierzu ausgearbeiteten Vorschläge sind höchst kontrovers. Zu fast jedem Vorschlag der Bankenseite gibt es einen Gegenvorschlag der Verbraucherschützer. Die EU-Kommission sieht lediglich in zwei Punkten Gemeinsamkeiten. Zum einen spricht sich die Mehrheit beider Gruppen für einen einheitlichen, europarechtlich definierten Berechnungsmodus des effektiven Jahreszinses aus, der anzugeben ist, zum anderen dafür, dass eine Regelung zur Vorfälligkeitsentschädigung durch EU-Recht erforderlich ist, um einen einheitlichen Markt herbeizuführen.

Die **Distribution Group** hatte zur Aufgabe, die Hindernisse für Vertriebsaktivitäten zu ermitteln. Sie sprach sich für eine weitestgehende Nutzung des Internets aus und empfahl der Kommission zu überprüfen, an welchen Stellen wirklich und notwendigerweise überhaupt noch persönliche Präsenz von Verbraucher oder Bankvertreter und auch schriftliche Verfahren erforderlich seien. Insbesondere nahmen sie dabei die Verwendung notarieller Urkunden aufs Korn, sprachen sich aber andererseits dafür aus, einen eigenen Berufsstandard für Kreditvermittler europaweit zu installieren, der dann die restlichen Arbeiten vor Ort übernehmen soll.

Die **Finance Group** beleuchtete Aspekte der Refinanzierung, des Steuerrechts und der öffentlichen Bezuschussung. Im Bericht wird deutlich, dass hier die wirklichen Handelshemmnisse für einen einheitlichen Binnenmarkt zu suchen sind. Die Refinanzierung von Massenkrediten, wie sie im privaten Wohnungsbau vorherrschen, wird durch streng akzessorische Rechte, durch versteckte Vorrechte und Privilegien, aber auch durch Vorkaufsrechte mit Vormerkungswirkung ohne Eintragung im Grundbuch und Baulasten, wie im deutschen Recht anzutreffen, beeinträchtigt. Das nationale Steuerrecht und die staatlicherseits erhobenen direkten und indirekten Gebühren führen in manchem Land faktisch dazu, dass nationale Kreditmärkte für fremde Marktteilnehmer wegen Unwirtschaftlichkeit verschlossen bleiben.

Viele der denkbaren und möglich gewordenen Ergebnisse aus diesen teilweise sehr interessegeleiteten Diskussionen sind für die nationalen Eigentumsordnungen von entscheidender Bedeutung, da Eingriffe des europäischen Gesetzgebers quasi unbemerkt tiefgreifende Folgen haben können, die erst viel später sichtbar werden. Dies sei an einem Beispiel deutlich gemacht. In den Diskussionen verwiesen Bankenvertreter immer wieder auf die Cassis de Dijon-Rechtsprechung und unterstrichen, dass ein Finanzprodukt im Hypothekenkreditmarkt nicht bei dem Export von einem Mitgliedstaat in ein anderes verändert werden dürfe. Nationale Vorschriften, die eine solche Veränderung erforderlich machten, seien daher ein nicht hinzunehmendes Binnenmarkthindernis. Versteht man – wie manch ein Bankenvertreter dies tut unter dem Begriff „Finanzprodukt“ das Kreditprodukt selbst und gleichzeitig das dazu national entwickelte dingliche Sicherungskonzept, dann bewirkt diese gängige Formel, dass ein solches globales „Finanzprodukt“, welches typischerweise in einem Land mit einem dort üblichen nationalen Grundpfandrecht verwendet wird, samt diesem Si-

cherungsinstrument in ein anderes Land exportiert werden dürfte. Die Folge wäre, dass dingliche Sicherheiten, also englische „mortgages“, aber auch französische Hypotheken etc. in Deutschland im Grundbuch eintragungsfähig würden. Ein Land exportiert damit nicht nur einen Geldbetrag sondern auch sein nationales Eigentumssystem. Das Empfängerland müsste Grundpfandrechte eintragen, ohne die Sicherheitsmechanismen, die für ihre eigenen dinglichen Rechte vorgesehen sind. Damit würde eine solche Formel zu einem Zwang zur Anpassung der nationalen Eigentumsordnung hin zu einem nivellierten Registrierungssystem führen. Mitgliedstaaten müssten die Staatshaftung für falsche Eintragungen hinnehmen und dürften keine Vermeidungsstrategien – wie etwa die Einschränkung der Beweismittel im Registrierungsverfahren – mehr anwenden, da sie den Zugang fremder Grundpfandrechte in ihrer ursprünglichen Form behinderten.

Die Mitarbeit in der Forum Group ist für das europäische Notariat eine große Chance. Das Notariat wird von manchem Vertreter in der Forum Group eher als Relikt alter Zeiten gesehen, so dass sich immer wieder die Gelegenheit ergab, den Mehrwert der notariellen Tätigkeit zu unterstreichen und auf die wachsende Bedeutung dieser Tätigkeiten bei einer diversifizierten Dienstleistungsgesellschaft hinzuweisen. Dies gilt um so mehr, wenn die Forum Group feststellt, dass auch in anderen Registrierungssystemen, in denen keine öffentlichen Urkunden verwendet werden, vor und während der Auszahlungsphase von Krediten freiberuflich tätige vertrauenswürdige Personen eingeschaltet werden, um zu gewährleisten, dass erst die Sicherheit begründet worden ist, bevor der Kredit ausgereicht wird.

Die EU-Kommission strebt einen Binnenmarkt für Hypothekenkredite an, der dadurch gekennzeichnet ist, dass der Produktanbieter nicht wie heute im Massengeschäft des Woh-

nungskreditmarktes die Niederlassungsfreiheit in Anspruch nehmen muss, um einen Zugang zum Markt zu erhalten. Ebenso wenig soll der Verbraucher sich zur Entgegennahme ausländischer Produkte in ein anderes Land begeben müssen. Diese Art des Binnenmarktes wird daher immer einen Dienstleister vor Ort erfordern, der für einen gerechten Interessenausgleich sorgt, wenn die Kreditentscheidung auf beiden Seiten positiv ausgefallen ist. Ein solcher Binnen-

markt ist daher nicht ohne vertrauenswürdige Dritte mit hohem Berufsethos und strengen Berufsregeln denkbar. Damit kommen auch insoweit auf die Notare neue Tätigkeitsfelder zu.

Schließlich wird deutlich, dass wesentliche Entscheidungen, die unmittelbaren Einfluss auf den Notarberuf haben nicht mehr in Berlin, sondern in Brüssel getroffen werden. Dies erfordert ein gemeinsames Handeln der europäischen Notariate lateini-

scher Prägung. Nur durch diese Zusammenarbeit der Notariate ist es gelungen, auf geplante Weichenstellungen auf europäischer Ebene mit Sachargumenten Einfluss zu nehmen.

Standespolitische Arbeit beginnt in Brüssel. Sie erfordert bei allen Unterschieden in den Berufsbildern ein gleichgerichtetes Handeln aller Notariate Europas. Auch für das Notariat hat die europäische Zukunft begonnen.

Kersten/Bühling Formularbuch und Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit

Ergänzungsband 2004 zur 21. Auflage
2004. XXI, 420 Seiten
Leinen Euro 48,-
ISBN 3-452-25213-2

Welche Notarin, welcher Notar kennt ihn nicht, den „Kersten/Bühling“ ein Standardwerk der Zivilrechtspraxis. Jetzt wird er auch den zahlreichen für die Kautelarpraxis relevanten Änderungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung seit Erscheinen der 21. Auflage des Hauptbandes im Jahre 2001 gerecht.

In einem Ergänzungsband werden die seit Inkrafttreten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes für den Vertragsgestalter bedeutsamen Regelungen des allgemeinen Leistungsstörungsrechts, des Gewährleistungsrechts beim Kauf- und Werkvertrag sowie des Verjährungsrechts und auch des Verbraucherschutzrechts erläutert. Daneben wurden im Ergänzungsband eine Vielzahl weiterer Änderungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung berücksichtigt. Hier sei nur beispielhaft der **§ 17 Abs. 2a BeurkG** genannt, der durch das Vertretungsrechtsänderungsgesetz vom 23. Juli 2002 ergänzt wurde, und bekanntlich insbesondere bei Bauträgerverträgen

zu einer Erweiterung der notariellen Amtspflichten bei der Gestaltung des Beurkundungsverfahrens führte.

Das Kapitel zum Thema **Stiftung** wurde vollständig überarbeitet und durch neue Muster, z.B. einer Stiftungskapitalgesellschaft ergänzt. Es befindet sich damit auf dem aktuellen Stand nach der Novellierung des Stiftungsrechts im Jahre 2002. Ferner sind die wesentlichen Änderungen im **Handels- und Gesellschaftsrecht** berücksichtigt.

Die Aktualisierung in Form eines Ergänzungsbandes erschwert die Arbeit mit dem „Kersten/Bühling“ nicht, denn er folgt in Kapitelaufteilung und Randziffern dem Aufbau des Hauptwerkes. Wurden Mustertexte überarbeitet, werden sie vollständig in der neuen Fassung wiedergegeben. Ferner ist über das Inhaltsverzeichnis auf einen Blick ersichtlich, welche Kapitel des Hauptbandes Veränderungen erfahren haben. Wünschenswert wäre es gewesen, wenn das Sachregister neben den neuen Schlagwörtern und Verweisungen auch das Sachregister des Hauptwerkes umfasst hätte. Dies hätte das Nachschlagen in zwei Registern ersparen können.

Notarassessorin
Kerstin Lüdecke-Glaser

Weingärtner, Helmut Das notarielle Verwahrungsgeschäft

Heymanns-Verlag,
2., neu bearbeitete und erweiterte
Auflage 2004,
233 Seiten, Euro 34,-
ISBN 3-452-25707-x

Die notarrechtlichen Bücher, die Dr. Helmut Weingärtner schreibt oder herausgibt, sind Klassiker, die sich selbst empfehlen.

In der zweiten Auflage des erstmals 1998 erschienenen Buches über das notarielle Verwahrungsgeschäft bringt Weingärtner seine Kommentierung zu den Paragraphen 54a bis e des Beurkundungsgesetzes auf den aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung. Neu aufgenommen wurden die Erläuterungen zu den Paragraphen 10–14, 17, 22, 25, 27 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare, die das Verwahrungsgeschäft betreffen. Der praktischen Bedeutung entsprechend liegt der Schwerpunkt der Darstellung auf den Vorschriften über die Abwicklung von Notaranderkonten. Unverkennbar greift der Autor auf seine bekanntermaßen umfangreiche Erfahrung aus Geschäftsprüfungen zurück.

Zur Systematik und zu den Grundlagen der Abwicklung von Verwah-

rungsgeschäften gelingt eine übersichtliche und verständliche Darstellung. Damit ist dieses Buch nicht nur ein ideales Nachschlagewerk für Notare und ihre Geschäftsprüfer, sondern bietet auch eine gute Einführung in das Verwahrungsgeschäft.

Es ist eine Selbstverständlichkeit, Verwahrungsgeschäfte mit größter

Sorgfalt abzuwickeln und gerade hierbei nicht nur gesetzliche Vorschriften, sondern auch verwaltungsrechtliche Vorgaben mit manchmal fast lästiger Pingeligkeit zu befolgen. Weil aber jeder, selbst der unabsichtliche und nicht aus eigennützigen Beweggründen vorgenommene, Verstoß das Vertrauen der Bevölkerung erschüttern kann und weil der Vorwurf vorsätz-

lichen Handelns bei Verwahrungsgeschäften schneller erhoben wird als in anderen Tätigkeitsfeldern, ist ein aktuelles Nachschlagewerk ein notwendiges Handwerkszeug. Dieser neue „Weingärtner“ empfiehlt sich nicht nur für das Bücherregal, sondern auch für den Schreibtisch des Notars.

*Notarassessor Detlef Heins,
Dresden*

Vorankündigungen

Conférence des Notariats de l'Union Européenne « Formanote »

Die Bundesnotarkammer führt mit Unterstützung der Europäischen Kommission ein Seminar zum Thema „Neue Aufgaben für Notare durch aktuelle politische Entwicklungen“ durch. Das Seminar findet sowohl am **1. Oktober 2004**, 9:00 bis 17:00 Uhr im DAI-Ausbildungszentrum Berlin, Volttairestr. 1 als auch am **4. Oktober 2004**, 9:00 bis 17:00 Uhr im DAI-Ausbildungszentrum Bochum, Universitätsstr. 140 statt. Weitere Informationen sind über die Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer, Mohrenstr. 34, 10117 Berlin, Telefon: 030/38 38 660, Telefax: 030/38 66 66 erhältlich.

„Die GmbH im europäischen Vergleich“

Symposium am 12. November 2004, Senatssaal der Humboldt-Universität zu Berlin

Das Institut für Notarrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin lädt zu dem Symposium „Die GmbH im Europäischen Vergleich“, am 12. November 2004, im Senatssaal (1. Etage) der Universität, Hauptgebäude: Unter den Linden 6, 10117 Berlin, ein.

Die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat aufgrund

verschiedener Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene das Interesse der Wissenschaft und der Praxis geweckt. Das Symposium wendet sich daher dieser Gesellschaftsform im europäischen Vergleich zu und möchte nach einer rechtsvergleichenden Einführung die praktischen Probleme erörtern, die sich aus der Europäisierung des Marktes für Gesellschaften mit beschränkter Haftung ergeben. Der Blick soll dabei auch auf die nationalen Reformbestrebungen und die weitere Entwicklung auf europäischer Ebene gerichtet werden.

Zeit

12. November 2004

9:30 Uhr–16:30 Uhr

Die **Teilnahmegebühr** beträgt:

- 150 € für Rechtsanwälte und Notare
- 100 € für Mitglieder der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V.
- 50 € für Notarassessoren und Rechtsanwälte mit höchstens dreijähriger Zulassung

Die Teilnahme ist kostenfrei für Studierende und Referendare sowie für Notarassessoren, die Mitglied der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V. sind.

Die Teilnahmegebühr ist nach Anmeldung auf folgendes Konto zu überweisen:

Institut Notarrecht
Rainer Schröder
Sparda-Bank Berlin
Kontonummer: 1497650
Bankleitzahl: 120 965 97

(In Ausnahmefällen ist auch eine Barzahlung möglich.)

Anmeldung bitte bis zum 5. November 2004:

- **per Post:**
Humboldt-Universität zu Berlin
Juristische Fakultät
Institut für Notarrecht
Unter den Linden 6
10099 Berlin
- **per Fax:**
030/2093-3560
- **per E-Mail:**
notarinstitut@rewi.hu-berlin.de

Programm

9.30 Uhr

Begrüßung

Professor *Dr. Rainer Schröder*,
Institut für Notarrecht

9.45 Uhr

Die britische Limited in rechtsvergleichender und kollisionsrechtlicher Perspektive

Professor *Dr. Gerhard Dannemann*, Großbritannien-Zentrum

der Humboldt-Universität zu Berlin

10.15 Uhr

Die Rechtslage in ausgewählten Mitgliedstaaten der europäischen Union

Notar *Thomas Wachter*,
Osterhofen
anschließend Diskussion zu beiden Beiträgen

11.15 Uhr

Kaffeepause

11.45 Uhr

Das Auftreten der Limited in Deutschland – praktische und rechtliche Probleme

Notar *Dr. Heribert Heckschen*,
Dresden
anschließend Diskussion

12.30 Uhr

Mittagspause

13.30 Uhr

Wo steht der BGH nach „Centros“ und „Inspire Art“?

Professor *Dr. Wulf Goette*, Richter am Bundesgerichtshof, Mitglied des II. Zivilsenats des BGH

14.00 Uhr

Die deutsche GmbH nach „Inspire Art“

Notar *Professor Dr. Hans-Joachim Priester*, Hamburg

anschließend Diskussion zu beiden Beiträgen

15.00 Uhr

Kaffeepause

15.30 Uhr

Weitere Reformbestrebungen auf europäischer Ebene

Rechtsanwältin *Dr. Silja Maul*,
Linklaters (zuvor National Expert der Europäische Kommission, Brüssel)
anschließend Diskussion

16.30 Uhr

voraussichtliches Ende

Vierte Tagung Berufspolitik

Die vierte Tagung Berufspolitik findet am 27. und 28. Januar 2005 in Berlin statt. Das Thema der Tagung lautet: **Die Aufgaben des Notars im Lichte neuer Herausforderungen in Staat und Gesellschaft**. Die Tagung spricht hochaktuelle Fragen mit unmittelbaren Auswirkungen auf das deutsche Notariat an. Das erste Podium beschäftigt sich mit den „Auswirkungen des elektronischen Registerverkehrs auf notarielle Tätigkeiten“, während das zweite Ideen und Planungen zur „Justizentlastung durch Aufgabenübertragung auf Notare“ beleuchtet. Die Tagung schließt mit einem „Blick über die Grenze – notarielle Aufgaben außerhalb Deutschlands“.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Programm in der Heftmitte. Für Fragen steht Ihnen die Geschäftsstelle des Deutschen Notarvereins gern zur Verfügung.

Vorratsgesellschaften schnell und sicher

Wir haben die richtige GmbH oder GmbH & Co. KG für Sie und Ihre Mandanten:

- ✓ **Die Gesellschaft steht in der Regel zur sofortigen Verfügung.**
- ✓ **Die Gesellschaft ist ordnungsgemäß im Handelsregister eingetragen.**
- ✓ **Das Stammkapital ist nur um die Gründungskosten gemindert.**
- ✓ **Die Gesellschaft hat keine Tätigkeit nach Gründung entfaltet.**
- ✓ **Reservierung heute, Beurkundung morgen bei einem Notar Ihrer Wahl.**

Der Kauf einer Vorratsgesellschaft ist Vertrauenssache

Dafür garantieren wir:

Die DNotV GmbH, das Serviceunternehmen des Deutschen Notarvereins.

Bitte wenden Sie sich an:

DNotV GmbH
Kronenstraße 73/74 · 10117 Berlin
Tel.: 030/20 61 57 40 · Fax: 030/20 61 57 50
E-Mail: kontakt@dnotv.de · www.dnotv.de

Musterkaufvertrag, Fragebogen etc. werden auf Anfrage umgehend übersandt oder per E-Mail übermittelt. Einen ausführlichen Leitfaden und alle sonstigen Unterlagen finden Sie auch unter www.dnotv.de/vorrat.